

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang

Berlin, 1. August 1919.

Nummer 21.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Zukunft der Börse.

Von Dr. Heinrich Göppert, Wirkl. Geheimer Rat, ordentlicher Professor der Rechte an der Universität Bonn.

Zur Vermögensabgabe.

Vom Geheimen Kommerzienrat Moritz Leiffmann, Düsseldorf.

Die Begleichung von Forderungen nach dem Friedensvertrage. (Internationales Clearing.)

Von Rechtsanwalt Hermann Ohse, Justitiar der Deutschen Bank, Berlin.

Französische Finanzsorgen.

Von Dr. S. Schwabacher, Hamburg.

Shakespeare zur Vermögenssteuer.

Betriebsratsgesetz und Bankgewerbe.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Zukunft der Börse.

Von Dr. Heinrich Göppert, Wirklicher Geheimer Rat, ordentlicher Professor der Rechte an der Universität Bonn.

Ueber die Zukunft der deutschen Börsen kann nur mit allem Vorbehalt gesprochen werden. Wer aus der Wirtschaftsgeschichte lernen will, eine in revolutionären Epochen erfahrungsgemäß besonders seltene Eigenschaft, weiß, daß es keine Möglichkeit gibt, die wirtschaftliche Entwicklung im voraus richtig zu erkennen. Man kann wohl berechnen, daß in tausend Jahren zu bestimmter Stunde eine Sonnenfinsternis eintreten muß, aber man kann nicht sagen, wie im nächsten Monat das Wetter sein wird. Die wirtschaftliche Entwicklung ist das Ergebnis eines Zusammenwirkens und eines Kampfes von Kräften, deren jede in ihrer Stärke und Nachhaltigkeit von den mannigfaltigsten Umständen abhängig ist, und schon eine geringe Verschiebung in dem Kräfteverhältnis kann genügen, um Strömungen entstehen zu lassen, die hier ungeahnte Dürre oder dort ungeahnte Fruchtbarkeit zur Folge haben. Wer aus der Wirtschaftsgeschichte lernen will, weiß auch, daß der Dekretenglaube, den die Bolschewisten wie die Väter der Wissell'schen Planwirtschaft mit den Konventsmännern der französischen Revolution teilen, noch immer unerfüllt geblieben ist und unerfüllt bleiben muß. Denn das Wirtschaftsleben ist keine Maschine, die sich konstruieren läßt, sondern ein lebendiger Organismus. Dieser Organismus ist wohl durch Förderung oder Hemmung in ihm wirksamer Kräfte bis zu einem gewissen Grade zu beeinflussen, aber er läßt sich nicht nach dem Willen einzelner Menschen beliebig umgestalten, ohne in Siechtum oder, wie das russische Beispiel zeigt, dem Tode zu verfallen. Eben weil das Wirtschaftsleben ein lebendiger Organismus ist, kann sich die Entwicklung nicht in Sprüngen bewegen. Gewalttätige Eingriffe werden immer nur zur Folge haben, daß die Entwicklung zurückgeworfen, aber nicht unter Ueberspringung von Zwischenstadien auf eine höhere Stufe gehoben wird.

Es ist Temperamentssache, ob man einen gewaltsamen Eingriff in unser Wirtschaftsleben, wie ihn das unglückliche Rußland erlitten hat, in die Zukunftsrechnung einstellen will. Tritt er ein, so wird er nicht das Ende der kapitalistischen Wirtschaftsepoche bedeuten, sondern nur ihr Wiederaufleben und zwar in rückständigeren Formen einleiten. Was Zarathustra sagt: „Diesen Rat aber gebe ich Königen und Kirchen. Laßt Euch nur umstürzen, damit Ihr wieder zum Leben kommt“, würde sich auch in der Wirtschaft bewahrheiten.

Wer im Wirtschaftsleben steht, darf sein Handeln nicht durch solche Ahnungen beeinflussen lassen, sondern muß auf der noch vorhandenen Basis weiterarbeiten und selbst noch am Grabe die Fahne der Hoffnung aufpflanzen. Denn niemand, der Deutschlands wirtschaftliche Kraft vor und in dem Kriege kennen gelernt hat, darf daran zweifeln, daß Deutschland, wenn es sich ermannt, trotz

dem unerträglich scheinenden Druck einer wirtschaftlichen Wiedergeburt fähig ist.

In diesem Sinne wird auch die Börse handeln müssen, wenn sie sich anschickt, die letzten aus der Kriegszeit noch auf ihr lastenden Fesseln abzustreifen.

Die Warenbörsen freilich finden ihre frühere Basis nicht mehr vor. Es mag sein, daß Großhandelsmärkte sich allmählich wieder bilden werden. Ob aber der Großhandel das börsenmäßige Zeitgeschäft, das den Großhandelsmarkt erst zur Börse macht, noch als Hilfsgeschäft nötig haben wird, ist nicht vorauszusehen. Wir wissen, daß auch früher gewaltige Warenmengen ohne die Hilfe des Terminhandels bewegt wurden, weil der Handel vermöge seiner Organisation auf diese Hilfe verzichten konnte. Die frühere Organisation des Großhandels ist heut nur noch in Rudimenten vorhanden. Wie sie sich bei wiedererlangter Betätigungsmöglichkeit neu gestalten wird, steht ganz dahin. Namentlich steht dahin, ob die neue Organisation noch Raum für einen Terminhandel als wirtschaftlich berechtigten Faktor lassen wird. Ob wir in Zukunft noch Warenbörsen haben werden, die nicht nur die übernommene Bezeichnung als Börsen tragen, sondern wirkliche Börsen sind, ist daher recht zweifelhaft. Man wird gut tun, mit ihrem Verschwinden zu rechnen.

Sicher dagegen ist, daß, wenn unser Wirtschaftsleben nicht verwüstet wird, Wertpapierbörsen nicht zu entbehren sind. Aber sie werden nicht mehr einer gewaltig aufstrebenden Wirtschaft das nötige Kapital zuzuführen haben und dem Anlagebedürfnis einer immer reicher werdenden Nation dienen. Wenn die Verhältnisse erst aus ihrer gegenwärtigen Flüssigkeit in einen Aggregatzustand übergegangen sein werden, wird die Börse einer mühsam um ihre Existenz ringenden Industrie, gewaltigen Ansprüchen der öffentlichen Körperschaften und einer verarmten Nation gegenüberstehen, innerhalb deren sich aber starke Verschiebungen im Einkommen und im Besitz vollzogen haben. Die Börse wird sich, um ihren Aufgaben genügen zu können, ihre Kundschaft in neuen Kreisen, die ihr bisher noch fremd waren, suchen müssen.

Unsere Börsengesetzgebung ist auf eine in aufsteigender Bewegung befindliche Volkswirtschaft zugeschnitten. Sie wendet sich namentlich gegen die Spekulation des Publikums, das durch Hausstimmung nicht durch Baissestimmung zur Börse getrieben wird. In Zeiten der wirtschaftlichen Not oder einer jungen Entwicklung pflegen sich andere Tendenzen in der Börsengesetzgebung und in dem Verhalten des Staates zur Börse zu zeigen. Für die in der früheren Stellung des Staates zur Börse hervortretende Neigung, gewissen hypertrophischen Zügen in der Entwicklung entgegenzutreten, wird man heut rückblickend vielleicht mehr Verständnis haben, als damals billigerweise von den Beteiligten erwartet werden konnte. Jetzt haben sich die Verhältnisse in ihr Gegenteil verkehrt. Für eine staatliche Wirtschaftspolitik, die sich nicht von Theorien oder Schlagworten leiten läßt, sondern den realen Not-

wendigkeiten Rechnung tragen will, gibt es kein wichtigeres Ziel als die Wiederbelebung und -hebung der Unternehmungslust. Die große anregende Wirkung, die von der Wertpapierbörse auf die Volkswirtschaft ausgehen kann, muß zur vollen Entwicklung kommen können. Gesetzgebung und staatliche Börsenpolitik werden dem Rechnung tragen müssen.

Als eine der wichtigsten Maßnahmen betrachte ich die Aufhebung der Vorschrift, daß Aktien regelmäßig auf mindestens 1000 M. lauten müssen. Die große Verschiebung in den Einkommensverhältnissen hat vorläufig zur Folge, daß beträchtlich mehr auf den Verbrauch entfällt als früher, d. h. daß ein viel geringerer Teil der geleisteten Arbeit in der Form von Kapital der Zukunft dienstbar gemacht wird. Wir haben ferner damit zu rechnen, daß die Kreise, die bisher Aktien besaßen und neue Aktien übernahmen, in Zukunft nicht in der Lage sein werden ihren Besitz zu halten, geschweige denn neues Kapital zur Verfügung zu stellen. Dadurch ist unsere zukünftige Entwicklung bedroht, um so mehr als weder der Staat noch die Gemeinden in der Lage sind, den privaten Unternehmer zu ersetzen. Sollte die augenblickliche Tendenz, möglichst viel Betriebe in den Händen der Gebietskörperschaften zu vereinigen, wirklich im größeren Umfang in die Tat umgesetzt werden, so wird der Rückschlag nicht ausbleiben. Die Politisierung der Gemeindekollegien, die auch in Frankreich den Munizipalsozialismus ganz niedergehalten hat, das allmähliche Verschwinden unseres ausgezeichneten alten staatlichen und kommunalen Beamten­tums, das in der Tat mit der Zeit einen starken Einschlag von kaufmännischem Geiste aufgenommen hatte, und die Ersetzung aus Kreisen, die die Elementarschule des Unternehmertums noch nicht durchgemacht haben, schließlich die Unaufbringlichkeit der erforderlichen Mittel werden zusammenwirken, um auch diese Träume zu vernichten. Die alten Formen, in denen die Ersparnisse der Nation gesammelt und in den Dienst der Zukunft gestellt wurden, reichen nicht mehr aus. Es handelt sich jetzt darum, kleine und kleinste über das ganze Land versprühte Tropfen nicht einfach verdunsten zu lassen, sondern sie zur Bildung neuen Kapitals zu sammeln.

Was die im Augenblick zur Diskussion stehenden Fragen anbetrifft, so gereicht mir die Popularität, der sich die Einführung variabler Kurse erfreut, zu einer gewissen Befriedigung. Als ich im Mai 1912 bei dem Börsenvorstand anlässlich spekulativer Ausschreitungen am Kassamarkt, die zweifellos durch den Einheitskurs verschärft worden waren, für stark spekulativ gehandelte Kassapapiere die Einführung variabler Notizen neben dem Einheitskurs anregte, erfuhr ich noch eine glatte Ablehnung. Ich möchte aber sehr davor warnen, den Einheitskurs, auf den die Berliner Börse mit Recht besonders stolz war, jetzt einfach über Bord zu werfen. Der Handel nach dem Einheitskurs, den die Berliner Börse ausgebildet hat, ist für das ruhige Kommissionsgeschäft die solideste Form. Er sollte unbedingt erhalten werden und zwar als einzige Form für den Kassahandel in solchen Papieren, in denen ein amtlicher Terminhandel stattfindet. Auch im übrigen würde ich es für richtig halten, den Handel nach dem Einheitskurs nach wie vor als die regelmäßige Form des Kassahandels anzusehen und die amtliche Notierung von variablen Kursen nur da einzuführen, wo mit größeren spekulativen Umsätzen zu rechnen ist. Der Börsenvorstand müßte befugt bleiben, neben dem Einheitskurs die Notierung von variablen Kursen auch vorübergehend zuzulassen, wenn sich stärkeres spekulatives Interesse für ein Papier zeigt, für das ein Einheitskurs genügt. Auch hier wird es sich empfehlen einen Mittelweg zu gehen, die alten bewährten Einrichtungen für die Fälle beizubehalten, für die sie geschaffen worden sind, das Neue ohne jeden Radikalismus nur da einzuführen, wo das Alte sich als unzulänglich erwiesen hat. Es ist leicht abzuschaffen, es ist aber schwer einen Schritt zurück zu tun, den man unvorsichtig gewagt hat. Die Hauptsache ist, daß das starre Prinzip des Einheitskurses fällt und die Praxis sich das wählen kann, was für sie am besten taugt. Dies gilt selbstverständlich auch für festverzinsliche Werte.

Ob es angezeigt ist, alsbald wieder den Terminhandel einzuführen, kann der Außenstehende schwer beurteilen.

Es kommt auf die innere Verfassung der Börse an, ob diese eine so weite allgemeine gegenseitige Kreditgewährung gestattet, wie sie der Ultimohandel, der nur einmal im Monat abrechnet, verlangt. Eine Verkürzung der Abrechnungsfristen nach dem Muster der meisten ausländischen Börsen, ist wohl aus steuerlichen Gründen nicht möglich. Sind die inneren Verhältnisse der Börse hinreichend solide, so würde ich nicht nur einer Wiederaufnahme des Terminhandels in dem früheren Umfange, sondern einer weiteren Ausdehnung sehr das Wort reden, damit die Spekulation, soweit sie nun einmal vorhanden ist, sich möglichst dieser Geschäftsform bedienen kann. Die Begründung zu der Novelle zum Börsengesetze bezeichnet ausdrücklich das Börsentermingeschäft als die technisch vollkommenste Form des Spekulationsgeschäfts, das von dem Börsenverkehr nicht ohne Schaden entbehrt werden kann, und stellt ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse daran fest, daß nicht an seiner Stelle andere unwirtschaftlichere Geschäftsformen Verwendung finden. Unter den heutigen Verhältnissen würde sehr ernstlich zu erwägen sein, ob nicht manche Hemmungen, die das geltende Gesetz gleichwohl für nötig hielt, allmählich gelöst werden könnten. Auch hier verlangt die Unmöglichkeit, die wirtschaftliche Zukunft sicher zu beurteilen, eine vorsichtige, von jedem Radikalismus freie Politik. Es bleibt aber immer zu beachten, daß das Termingeschäft doch nicht ohne Grund an der Londoner Börse zur alleinigen regelmäßigen Geschäftsform geworden ist und an der Pariser Börse so stark überwiegt, daß sich die Kassaumsätze ganz nebenher vollziehen, indem die agents de change ihre Bücher mit den Orders an der Börse auslegen und der Gegenkontrahent sich dort einfach einschreibt.

Seit Beginn des Krieges hat mir als künftiger Hauptgegenstand des Ultimohandels die Reichskriegsanleihe vorgeschwebt. Freilich muß ich jetzt den Vorbehalt machen, daß ich nicht beurteilen kann, ob die Tätigkeit des Stützkonsortiums sich mit einem freien Ultimohandel verträgt. Die Abneigung der Seehandlung gegen den Ultimohandel in Renten ist bekannt. Sie erklärt sich aus den üblen Erfahrungen im Terminhandel mit der 3 prozentigen Reichs- und Staatsanleihe. Aber die üblen Erfahrungen sind nicht maßgebend, weil von einem wirklichen, regelmäßigen Terminmarkt nicht wohl die Rede sein konnte und sich die Spekulation häufig genug auf dem Rücken der Seehandlung vollzog. Nach meiner Ueberzeugung wird sich der Terminhandel in Reichskriegsanleihe mit Notwendigkeit einstellen. Die Herkulesarbeit, die in diesem Papier zu leisten ist, erfordert es, daß alle Mittel der Börsentechnik zur Verfügung stehen. Wie die bösen, den Finanzministern und den sogenannten ruhigen Rentenbesitzern so unsympathischen Leerverkäufer im Notfalle gezügelt werden könnten, dafür bieten die Usancen der Pariser Börse und auch die italienische Börsengesetzgebung einen Anhalt. Ein wirklicher großer Terminmarkt hat aber solche Sicherheitsventile kaum nötig. Diesen zu schaffen scheint mir eine besonders wichtige Aufgabe zu sein und ich würde auch kein Bedenken tragen, die Festsetzung niedrigerer Einheitsbeträge zu empfehlen, als sie sonst an der Berliner Börse im Rentengeschäft üblich sind. Recht bedauerlich ist, daß die Umsätze in der Reichskriegsanleihe jetzt besteuert werden. Besser ließe man die Steuer wieder fallen.

Gewiß gehört Mut dazu, dem Terminhandel in der Reichskriegsanleihe freie Bahn zu lassen. Aber dieser Mut sollte gefunden werden. Unwillkommene Erscheinungen werden anfangs nicht ausbleiben, wären aber mit Ruhe hinzunehmen. Im Falle des Mißlingens ist kaum viel verloren. Gelingt es aber, einen großen Spekulationsmarkt für die Reichskriegsanleihe zu schaffen, ähnlich wie er in Frankreich früher für die dreiprozentige Rente bestanden hat, so wäre damit eine gewaltige Hilfskraft gewonnen. Es gehört vielleicht ein größerer Mut dazu, auf diese Hilfskraft zu verzichten. Die Zeit scheint günstig zu sein, da die Spekulation, die sich bisher am Industriemarkt betätigte, dort wohl vorläufig kein so günstiges Feld mehr finden wird und vielleicht jetzt geneigt sein könnte, sich ihrem seit vielen Jahren vernachlässigten früheren Hauptgebiet, den Renten wieder zuzuwenden.

Zur Vermögensabgabe.

Vom Geheimen Kommerzienrat Moritz Lelffmann, Düsseldorf.

Die Stiefväter des Reichsnotopfers haben eine Vorlage gemacht, welche alle Persönlichkeiten, denen wir in den letzten Tagen begegnet sind, mit dem Bewußtsein erfüllt, daß ein solches Gesetz, wenn es unverändert angenommen würde, ein geradezu vernichtender Schlag für die deutsche Wirtschaft werden müßte.

Es würde die Quelle vernichten, aus der neues Leben in unsere zerrüttete Wirtschaft fließen soll, und eine wirtschaftliche Erholung unseres Vaterlandes würde auf lange Jahrzehnte hinaus unmöglich gemacht.

Betrachten wir z. B. die Wirkung auf die Bankwelt:

Die meisten Privatbankiers haben es sich leider zur Uebung gemacht, ihr ganzes Vermögen ihren Geschäften zu widmen, und nur in einzelnen Ausnahmen besitzt der Geschäftsinhaber erhebliche freie Mittel außerhalb seines Betriebes, da das Voranstürmen des deutschen Geschäftes vor der Kriegszeit alle Mittel in Anspruch nahm, welche der Geschäftsinhaber aufbringen konnte.

Wenn nun z. B. ein Bankier 10 Millionen Betriebsvermögen hat und er soll davon 6 Millionen abliefern in einer Zeit, in welcher große Aufgaben bevorstehen, so ist es unmöglich, daß er sein Geschäft noch fortführt. Er darf auch das Geld nicht schuldig bleiben; erstens würde er seinen Kredit erschüttern; zweitens kann er nicht neben seinen andern Lasten für 60 pCt. seines Vermögens an Amortisation und Zins $8\frac{1}{3}$ pCt. aufbringen, wenn sein ganzes Vermögen sich mit nur 5—6 pCt. verzinst. Höhere Ergebnisse sind bei den heutigen Gehalts- und Spesenverhältnissen ohne waghalsige Geschäfte für den soliden Bankmann kaum zu erzielen, denn er muß auch Rücklagen stellen für unvorhergesehene Fälle einer besonders in diesen Zeitläuften dunklen Zukunft.

Schließlich kann er nur Sicherheit schaffen durch Eintritt des Staates in sein Unternehmen, was für beide Teile ein durchaus unerwünschter Zustand sein müßte.

Noch schlimmer liegen die Verhältnisse in der Großindustrie, welche fast überall heute mit großen Verlusten arbeitet. Die Privatgroßindustrie kann nicht $8\frac{1}{3}$ pCt. von der Hälfte bis zu zwei Dritteln des Kapitals aufbringen zu einer Zeit, in der mit Verlust gearbeitet wird.

Es gibt zahlreiche Großindustrielle, welche ein Vermögen von 20—50 Millionen in ihrer Geschäften haben und in der letzten Zeit mit monatlich 2—5 pCt. Verlust abschließen mußten. Wie kann man da verlangen, daß sie $\frac{2}{3}$ ihres Kapitals amortisieren und verzinsen, wenn das Ganze mit Zubeße arbeitet! Eine Zahlungseinstellung in wenigen Jahren wäre die sichere Folge.

In der Landwirtschaft denke man sich die Verhältnisse eines Besitzes von 10 Millionen mit einem normalen Ertragnis von 300 000 Mark. Bei 30 pCt. Steuern, wie sie als Minimum später in Aussicht stehen, wäre das Nettoaufbringen 210 000 Mark. Dieser Landwirt soll nun in der Zukunft $8\frac{1}{3}$ pCt. von 5 Millionen jährlich aufbringen, eine Ziffer, die seinen schnellen Ruin zur sicheren Folge haben würde. Auch selbst eine fünfzigjährige Amortisation würde das Jahreseinkommen weit überschreiten und ebenfalls den sicheren Ruin bedeuten.

Da haben die Bolschewisten es sich und dem passiv Mitwirkenden doch einfacher gemacht, indem sie gleich alles genommen haben, während man bei uns die Leute zappeln läßt, bis sie in einigen Jahren das elektrische Licht nicht mehr bezahlen können.

Es ist auch schier unmöglich, einen derartigen Prozentsatz des Nationalvermögens zu verwalten und zur richtigen Zeit zu veräußern. Eine Veräußerung wäre auch gar nicht möglich, weil im Inlande fast niemand mehr über Anlagemittel verfügen würde.

Es sind dann auch keine Mittel mehr da, um Stadt- und Staatsanleihen zu übernehmen, und es verschwinden die Einkommen, aus denen Staats- und Kommunalsteuern entrichtet werden sollen, ein Zustand, dessen Folgen sich gar nicht ausmalen lassen.

Würde die Steuer sich etwa auf ein Drittel der vorge schlagenen Höhe erstrecken, so ließe sich über die Sache

reden; es müßte aber dann die Hereinnahme aller Werte ausgeschlossen sein, und die Steuer müßte in schonender Weise, in langsichtigen Raten in bar oder Kriegswerten zahlbar sein. Dann hätten Handel und Wandel Zeit, sich zu kräftigen, um vielleicht einmal in 15—20 Jahren nochmals die gleiche Last tragen zu können.

Bleibt sie Steuer so wie sie ist, so bleiben als einziges kaufkräftiges Element, das sich als lebensfähiger erweist als alle Anderen, die Schieber und Defraudanten übrig, die auch von dieser Steuer nicht gefaßt werden. Schon jetzt sind in unserem Bezirk viele Kraftfahrzeuge in der Hand von Schiebern und von Bolschewiken, welche die Landstraße andauernd beleben, während aus Sorge um die Vermögensabgabe diejenigen Kreise, welche früher sich der Automobile bedienten, ihre Fahrzeuge verkauften, weil sie nicht mehr in der Lage zu sein glauben, die Kosten aufzubringen. Was hierdurch für Nachteile für die Großindustrie und ihre Arbeiter entstehen, ist kaum auszu-denken, denn die jetzigen Besitzer der Automobile werden ihr Geld bald vergeudet haben. Dann wird diese gewaltige Industrie zum Erliegen kommen.

Nicht anders ist es auch auf vielen anderen Gebieten, es wird ebenso sein mit dem Verkauf von Kunstwerken.

Darüber, daß die Wertpapiere, welche der Staat an sich nimmt, vom Feinde konfisziert werden könnten, ist bereits von vielen Seiten gesprochen worden.

Die Steuer würde, wie erwähnt, einen besonders unheilvollen Einfluß auf die Stadtfinanzen ausüben; da die Städte schon heute vielfach mit 400 pCt. Zuschlag arbeiten. 800 pCt. müßten aber zur Erhebung kommen, wenn ein solches Gesetz durchkäme. Dabei sind die oberen Stufen am meisten belastet, und gerade diese oberen Stufen werden ausfallen. Die Lasten würden dann für die seitherigen Glieder der zweiten und der dritten Steuerklasse unerschwinglich sein.

Es ist dringend notwendig, so schnell wie möglich die übermäßige Schärfe des Gesetzes zu mildern, denn schon der Gedanke an eine derartige Belastung lähmt den Unternehmungsgeist und den Tatenmut. — Es scheint den Verfassern des Gesetzes vorgeschwebt zu haben, daß die größeren Vermögen in barem Gelde oder in flüssigen Mitteln dem Staate bequem zufließen könnten, aber es sind nur ganz seltene Ausnahmen, daß jemand sein Vermögen flüssig hat. Die Vermögen z. B. in unserer Provinz stammen fast ausnahmslos aus Handel und Industrie, und sind werbend und segensverbreitend, sie arbeiten rastlos Tag und Nacht, sind Diener und Förderer des Verkehrs und des Wohlstandes. Sie schaffen neue Werte, sie schaffen Arbeit, sie geben uns Brot. Wenn da aber eine Zeit künstlicher Lähmung eintritt und die Kaufkraft versagt, dann wird das herrschende Elend noch verschärft und vermehrt, und jegliche Erholung ist unmöglich.

In schonenderer Form sollte man vorgehen und nicht auf einmal die wirtschaftliche Betätigung der Bevölkerung erdrosseln.

Behalten die schöpferischen Kreise Vermögen, so daß sie sich weiter aufbauend betätigen können, dann läßt sich auch später einmal eine neue Vermögensabgabe ertragen, wird aber das Gesetz unverändert angenommen, so wird es in unserem Vaterlande wieder sein wie in der Genesis der Heiligen Schrift, wo es heißt: „Und die Erde war öde und leer, und Finsternis bedeckte den Erdboden“ . . .

Die Begleichung von Forderungen nach dem Friedensvertrage.

(Internationales Clearing.)

Von Rechtsanwalt Hermann Ohse, Justitiar der Deutschen Bank, Berlin.

I.

Der am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichnete Friedensvertrag enthält in seinem Artikel 296 und dazu gehöriger Anlage eine einschneidende Regelung der Erfüllung von Schulden zwischen den Angehörigen der vertragsschließenden Staaten. Bereits vor Inkrafttreten des

Vertrages ist es für jeden, der mit dem Auslande im Zahlungsverkehr steht, von Wichtigkeit, sich über die Tragweite dieser Bestimmungen klar zu werden¹⁾.

Der Friedensvertrag äußert mit dem Tage Wirkungen, an dem das erste Protokoll über die Niederlegung der Ratifikationsurkunde aufgenommen werden wird. Dies geschieht, wenn nach der bereits geschehenen Ratifizierung durch Deutschland die Urkunden von drei der fünf Hauptmächte (Vereinigte Staaten von Amerika, Britisches Reich, Frankreich, Italien und Japan) in Paris niedergelegt sind bzw. (bei außereuropäischen Staaten) die französische Regierung von der Ratifizierung verständigt ist. Ist das Protokoll aufgenommen, so tritt zwischen sämtlichen Mächten, die bis dahin ratifiziert haben, an diesem Tage der Frieden in Kraft, der vorhergehende Tag ist also der letzte Tag des Krieges. Hinsichtlich derjenigen Mächte, welche später ratifizieren, tritt der Zeitpunkt erst mit dem Tage ihrer Ratifizierung ein. (Bestimmungen am Ende, hinter Art. 440.)

Das internationale Clearing ist im Friedensvertrage vorgesehen, aber nicht obligatorisch eingeführt. Während Deutschland gewissermaßen ein bindendes Angebot zum Clearing hat machen müssen²⁾, können sämtliche feindlichen Staaten wählen, ob sie es einführen wollen oder nicht. Diese Option steht also folgenden Staaten zu: Vereinigte Staaten von Amerika, Belgien, Bolivien, Brasilien, China, Cuba, Ecuador, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Haiti, Hedschas, Honduras, Italien, Japan, Liberia, Nicaragua, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Serbo-Kroatien, Siam, Tschecho-Slowakei und Uruguay, und außerdem besonders Canada, Australien, Südafrika, Neuseeland und Indien. Die Wahlberechtigten müssen, wenn das Clearing für den Forderungsausgleich mit ihnen eingeführt werden soll, binnen einem Monat, nachdem der Frieden ihnen gegenüber in Kraft getreten ist, die Wahlerklärung Deutschland zugehen lassen (296 e). Wird die Erklärung nicht abgegeben, so findet das Clearingverfahren keine Anwendung und der Forderungsausgleich erfolgt in der üblichen Weise.

Das Clearingverfahren ist sowohl zum Ausgleich privater Forderungen als auch zur Durchführung des durch den Krieg ins Stocken geratenen öffentlichen Anleihendienstes und zur Ueberweisung der Erlöse aus staatlichen Liquidationen bestimmt. Von den Privatforderungen unterliegen aber dem Verfahren grundsätzlich nur diejenigen, welche zwischen einem Angehörigen des dem Clearing beitretenden Landes (feindlicher Ausländer), der in diesem Lande wohnt, und einem Deutschen in Deutschland (neue Grenzen) bestehen. Wohnt ein feindlicher Ausländer in einem anderen feindlichen Lande, so unterliegen seine Forderungen und Schuldem dem Clearing nur, wenn auch das Land des Wohnsitzes sich für die Einführung entschieden hat und beide Staaten untereinander die beiderseitige Anwendbarkeit vereinbart haben. (296 f)³⁾.

Der Friedensvertrag legt auf Staatsangehörigkeit⁴⁾ und Wohnsitz⁵⁾ entscheidendes Gewicht. Er erörtert nicht den häufigen Fall der juristischen Person und der Filialen. Bei juristischen Personen wird anzunehmen sein, daß sie dem Staate zugehören, nach dessen Recht sie die Rechtsfähigkeit erlangt haben. Hat eine Firma oder juristische Person mehrere Niederlassungen, so können nur diejenigen im Staate der Nationalität und gegebenen-

falls in einem anderen alliierten Staate, der die Vereinbarung nach Art. 296 (f) getroffen hat, in Betracht kommen. Soweit es sich um Filialen in Feindesland handelt, wird die Liquidation meist durchgeführt sein. Filialen in neutralen Ländern konnten während des Krieges Handel treiben und Zahlungen leisten; es besteht für sie also keine Veranlassung zur Einbeziehung in das Clearing. Das ergibt folgende Beispiele: Wenn England sich dem Clearing anschließt, unterliegen ihm nicht die deutschen Forderungen und Verbindlichkeiten des Swiss Bankverein in London oder der London Agency der Deutschen Bank. Treten die Vereinigten Staaten von Amerika ihm nicht bei oder treffen sie mit England wenigstens nicht die Anwendungsvereinbarung, so kann die Londoner Filiale der Guaranty Trust Company den Zahlungsausgleich in der bisherigen Weise bewirken. Entsprechendes gilt trotz eines Beitritts Frankreichs von der Filiale des Crédit Lyonnais in Genf oder, falls Indien beitrifft, von der Chartered Bank of India, Hamburg Branch.

Bei physischen Personen ist ein Wechsel des Wohnsitzes leicht möglich. Es wird der Wohnsitz im Augenblick des Inkrafttretens des Friedensvertrages gegenüber dem betreffenden feindlichen Staate entscheiden müssen. Ein Engländer in der Schweiz kann also nicht dadurch, daß er nach dem Großbritannien umschließenden „ersten Protokoll“ nach England zurückkehrt, sein deutsches Guthaben in das Clearing bringen. Ebensowenig vermögen Deutsche, indem sie nachträglich nach der Schweiz übersiedeln, den Anschaffungen an das Clearing Office zu entgehen.

Diejenigen Deutschen, die eine feindliche Staatsangehörigkeit erst durch den Friedensvertrag erworben haben, kommen für das Clearing nicht in Betracht. Eine Ausnahme besteht gemäß Art. 72 nur für Elsaß-Lothringer, die Franzosen werden. Der Friedensvertrag datiert bekanntlich die Abtretung Elsaß-Lothringens auf den Abschluß des Waffenstillstandes (11. November 1918) zurück (Art. 51 ff.). Dieser Tag wird analog dem Tage des Kriegsausbruchs hinsichtlich der übrigen Länder behandelt. Ein besonderes Clearing Office kann wegen der Ansprüche dieser neuen Franzosen eingerichtet werden. (Art. 72, Abs. 2.)

Auszuscheiden haben ferner, und zwar sowohl Deutschen als auch Feinden gegenüber, diejenigen Personen, die Angehörige des Freistaates Danzig werden. Dagegen wird sich hinsichtlich der Einwohner des Saargebietes nicht das gleiche sagen lassen. Das Saargebiet wird weder selbständig, noch fällt es an einen Staat. Ein staatenloser Gebietsteil in Europa ist nicht denkbar. Das Saargebiet muß als ein mit Servituten belasteter Bestandteil Deutschlands angesehen werden.

Von dem ehemaligen Rußland gehört nur Polen zu den alliierten und assoziierten Mächten. Das Clearing kann daher für die Angehörigen des sog. Kongreßpolens und wohl auch für diejenigen Galiziens in Betracht kommen. Dieser letzte Punkt ist nach dem Friedensvertrag nicht ganz klar. Der Sachverhalt liegt ebenso wie bei der Tschecho-Slowakei. Da diese aber, obgleich sie überhaupt keinen vor dem Waffenstillstand im Krieg mit Deutschland befindlichen Gebietsteil besitzt, als assoziierte Macht aufgeführt und von den Bestimmungen über das Clearing nicht ausgenommen ist, im Gegenteil für neugebildete Mächte⁶⁾ besondere Bestimmungen über den Umrechnungskurs vorhanden sind (Art. 296 [d], Abs. 4), wird man sowohl für sie als für Galizien die Anwendbarkeit bejahen müssen. Dasselbe gilt für die kroatisch-slavonischen Teile des serbo-kroatisch-slovenischen Staates.

Im Art. 116, Abs. 3 behalten sich die assoziierten und alliierten Mächte ausdrücklich die Rechte Rußlands vor, von Deutschland alle Wiederherstellungen und Wiedergutmachungen zu erhalten, die den Grundsätzen des gegenwärtigen Vertrages entsprechen. Diese Bestimmung und

¹⁾ Welche Unklarheiten selbst für englische Juristen bestehen und wie man dort darüber denkt, ergibt die Bemerkung in *The Law Times* Vol. 147 p. 192: „... the article and annex seem to have been drafted with little consideration for those who will be affected by it and desire to understand it. . . . It is in the type of scheme we should expect from some theoretical lawyer with no experience of the active practice of the law.“

²⁾ Vgl. sog. Mantelnote v. 16. 6. 1919, *Wirtsch. Best.* VI Nr. 1.

³⁾ Auch dann dürfte es sich deutscherseits auf Deutsche in Deutschland beschränken; alinea (f) ist allerdings nicht deutlich (Vgl. *Law Times* a. a. O. p. 191).

⁴⁾ Ressortissants = nationals.

⁵⁾ In den grundlegenden Bestimmungen Nr. 1 u. 2 wird gesagt: résidant = resident; in al. (f) établis = established.

⁶⁾ Worunter auch Polen zu rechnen sein dürfte, obgleich ein selbständiges Polen schon früher allgemein anerkannt worden ist.

auch die Blankoanerkennung der Verträge, welche die Entente mit den Staaten des ehemaligen Russischen Reiches schließen wird, durch Deutschland präjudizieren nicht hinsichtlich des Clearingverfahrens. Rußland oder die Gliedstaaten, die mit der Entente Verträge schließen, können daraufhin nicht das Clearing gegenüber Deutschland einführen. Es wäre ein besonderer Vertrag mit dem Deutschen Reiche erforderlich.

II.

Dem Clearingverfahren sind unterworfen einmal Schulden, sodann Ansprüche aus Wertpapieren und außerdem Erlöse aus Liquidationen feindlicher Güter, Rechte oder Interessen.

Die Regelung soll offenbar die bereits vor Beginn des Krieges Deutschlands mit dem betreffenden feindlichen Staat eingegangenen Verbindlichkeiten betreffen. Zum Ausdruck gelangt ist diese Beschränkung nicht. Sie ergibt sich aber außer aus dem Zweck aus den Fälligkeitsbestimmungen und z. B. einer Bemerkung der sog. Mantelnote (a. a. O. Nr. 9 „dettés d'avant-guerre“⁷⁾).

Unter den Schulden sind Geldschulden gemeint. Verbindlichkeiten anderer Art sind durch die Bestimmungen über Verträge (Art. 299 ff.) geregelt.

Wie bereits oben ausgeführt, unterliegen nur diejenigen Schulden dem Clearing, die der Staatsangehörige des einen feindlichen Staates, in dem er wohnt, gegenüber einem Deutschen in Deutschland hat und umgekehrt, sofern der betreffende Staat dem Clearingverfahren beigetreten ist. Außerdem kann eine Ausdehnung auf die Forderungen und Verbindlichkeiten der in einem anderen feindlichen Lande als dem Staatsangehörigkeitsland wohnenden feindlichen Person eingeführt werden.

Bei den Schulden wird unterschieden zwischen:

1. solchen, die vor Kriegsbeginn fällig geworden sind;
2. solchen, die während des Krieges fällig geworden sind.

Hinsichtlich der Ansprüche aus Wertpapieren kommen für das Clearing in Betracht die Zinsen von Werten, die von einer gegnerischen Macht ausgegeben und nicht notleidend geworden sind, sowie die während des Krieges fällig gewordenen Kapitalbeträge aus derartigen Wertpapieren. Derartige Ansprüche sind also trotz unterbliebener Geltendmachung nicht erloschen. Die von den Angehörigen der am Clearing beteiligten Staaten ausgegebenen Wertpapiere (z. B. Industrieobligationen) fallen unter diese Bestimmung nicht. Sie sind aber offenbar unter die privatrechtlichen Schulden einzubeziehen. Das gleiche ist hinsichtlich der Ansprüche aus den während des Krieges verfallenen Dividendenscheinen anzunehmen.

Das eigentümliche bezüglich der dem Clearing unterworfenen Privatschulden besteht darin, daß der Staat des Schuldners für die Zahlung haftet, es sei denn, daß der Schuldner sich im Konkurs oder in Zahlungsunfähigkeit befindet oder die Zahlungseinstellung ausdrücklich bekanntgegeben hat oder es sich um Verbindlichkeiten einer Gesellschaft handelt, deren Geschäft während des Krieges nach den Kriegsgesetzen liquidiert worden ist. Die vorhandenen französischen und englischen Ausdrücke des Textes sind bei vorliegender Darstellung in dem Sinne gebraucht, wie die entsprechenden Begriffe nach deutschem Recht verwandt werden würden. Es ist zu berücksichtigen, daß nach der Mantelnote vom 16. Juni 1919 (Wirtschaftliche Bestimmungen V Nr. 5 Abs. 2) für die Auslegung die entsprechenden Ausdrücke im Recht des Wohnortes des Schuldners maßgebend sein sollen. Eine geringe Divergenz ist also nicht ausgeschlossen.

Forderungen an Einwohner derjenigen Gebietsteile, in die der Feind vor dem Waffenstillstand eingedrungen ist oder die er besetzt hat, sollen nicht von den Staaten garantiert werden, von denen sie einen Teil bilden. Da im Westen ein feindlicher Einbruch oder eine feindliche Besetzung (von den wegen der besonderen Regelung hin-

sichtlich Elsaß-Lothringens nicht in Betracht kommenden Teilen des Ober-Elsaß abgesehen) bezüglich deutscher Gebietsteile nicht vorgekommen ist, im Osten die von den Polen besetzten deutschen Gebietsteile an Polen fallen und gleichfalls außer Betracht zu bleiben haben, so ist die Bestimmung ausschließlich zu Gunsten Belgiens und Frankreichs ergangen.

Mit Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft ist auf der anderen Seite die Vereinbarung getroffen worden⁸⁾, daß jeder am Friedensvertrag beteiligte Staat vom Tage des Inkrafttretens des Friedensvertrages an die Zahlung und Annahme der Zahlung hinsichtlich der in Betracht kommenden Schulden und ebenso alle Auseinandersetzungen zwischen den Beteiligten über die Erfüllung der Schulden in anderer Weise als durch die Clearingämter verbieten soll. (Art. 296a.) Zuwiderhandlungen sollen mit denjenigen Strafen belegt werden, die bei Abschluß des Vertrages für den Handel mit dem Feinde vorgesehen sind. (§ 3 Anhang zu Art. 296.) Ebenso sollen die beim Friedensvertrage beteiligten Staaten jedes auf Zahlung der feindlichen Schulden abzielende gerichtliche Vorgehen verbieten.

Diese Vorschrift des Friedensvertrages ist recht unklar. Einmal bestehen nicht zwischen allen Staaten, die feindlich gegenüberstehen, Verbote des Handels mit dem Feinde, selbst wenn man die deutschen Zahlungsverbote und ähnliche Bestimmungen darunter rechnen will. Außerdem ist nicht klar, ob alle Staaten, auch diejenigen, welche nicht die Absicht haben, dem Clearing beizutreten, während des Laufes der Erklärungsfrist die Verbotsbestimmung ergehen lassen müssen. Dagegen ist das eine gewiß, daß die Angehörigen der gegenüberstehenden Staaten, solange nicht sie bindende gesetzliche Bestimmungen ihres Landes ergangen sind, also insbesondere vor Inkrafttreten des Friedensvertrages, untereinander wegen der Begleichung ihrer Forderungen Vereinbarungen treffen können. Auch bestehen keine Bedenken, eine Tilgung durch Aufrechnung vorzunehmen, und zu diesem Zweck aufrechnungsfähige Gegenforderungen zu erwerben.

Das Verbot der gerichtlichen Beitreibung kann sich nur auf das Gebiet des die Beitreibung in Gemäßheit des Friedensvertrages verbotenden Staates erstrecken. Infolgedessen kann trotz der Einführung des Clearingverfahrens eine Zwangsvollstreckung in neutralen oder dieses Verfahren nicht annehmenden feindlichen Ländern durchgeführt werden^{9a)}.

Für den Bankverkehr interessiert es insbesondere, ob die Ansprüche aus Guthaben feindlicher Ausländer vor dem Kriege oder während des Krieges fällig geworden sind und deshalb unter das Clearing fallen können. Hinsichtlich der auf Kündigung gegebenen Gelder ist es zweifellos, daß diese Guthaben nicht fällig geworden sind, wenn die Kündigung das deutsche Bankhaus nicht erreicht hat. Gelder auf feste Termine werden bei Herankommen des Termins fällig. Sie werden aber für den Kontoinhaber nicht an der Kasse zinslos bereit gehalten, sondern sie werden nach allgemeiner Übung in laufender Rechnung gutgebracht und, bis eine neue Festlegungsvereinbarung erfolgt, als täglich fällige Gelder verzinst. Die sog. täglich fälligen Gelder sind jederzeit fällig zu machen, wenn der Kontoinhaber darüber verfügt. Ohne diese Verfügung sind diese Guthaben aber noch nicht fällig. Es kann daher, wenn die Angelegenheit rechtlich genau betrachtet wird, nur eine Fälligkeit in denjenigen Fällen angenommen werden, wo vor Ausbruch des Krieges oder während des Krieges der kontoführenden Bank Verfügungen des Kontoinhabers zugegangen sind und von ihr nicht geschützt wurden. Es steht aber leider zu besorgen, daß vielfach versucht werden wird, eine andere, rechtlich allerdings nicht haltbare Auffassung durchzusetzen, wonach sämtliche täglich fälligen Gelder als während des Krieges fällig geworden anzusehen seien.

⁷⁾ Vgl. Mantelnote a. a. O. Nr. 3.

^{8a)} Ungeklärt ist auch die Frage der Forderungsabtretung, insbesondere an einen Neutralen. Erwünscht erscheint sie dem Verfasser der Bestimmungen wohl nicht; sollen aber Beschränkungen angenommen werden, die nicht ausdrücklich vorgesehen sind?

⁷⁾ Von feindlichen Ausländern neueingezahlte Markbeträge können also entgegengenommen werden, ohne daß die Besorgnis zu bestehen braucht, daß diese Guthaben in das Clearing fallen und deshalb Verluste eintreten werden.

Nur wenn praktisch die hier vertretene Auffassung nicht durchgesetzt werden kann, interessiert die Frage der Aufrechnung zwischen Loro- und Nostro-Konten feindlicher Ausländer. Hierzu ist zu bemerken, daß für die Aufrechnung vorausgesetzt wird Gegenseitigkeit, Fälligkeit und Gleichartigkeit. Die Gegenseitigkeit ist gegeben. Die Fälligkeit wird unterstellt. Die Gleichartigkeit ist aber zu verneinen. Dabei ist nicht die verschiedene Währung als Hindernis anzusehen, sondern der Umstand, daß die Loro-Guthaben in Deutschland, die Nostro-Guthaben in dem betreffenden feindlichen Auslande geführt werden und den Erfüllungsort haben. Schon in normalen Zeiten wurde nur eine gegenseitige Deckung angenommen. Eine Aufrechnungsbefugnis ist daher zu verneinen.

Wie bemerkt, unterliegen auch die Erlöse aus der Liquidation dem Clearingverfahren, sofern dies überhaupt zur Einführung gelangt. Diese Vorschrift ist etwas eingeschränkt. Denn in Art. 297 (h) Nr. 1 wird bestimmt, daß mit jedem Guthaben saldo⁹⁾ zu Gunsten Deutschlands gemäß Art. 243 verfahren wird. Nach Art. 243 hat aber die Gutschrift auf dem sogenannten Wiedergutmachungskonto zu erfolgen^{9a)}.

Auf die privatrechtlichen Schulden sind bis zur Gutschrift im Clearing 5 pCt. jährliche Zinsen zu entrichten, außer wenn der Gläubiger auf Grund Vertrages, Gesetzes oder Handelsbrauchs¹⁰⁾ Zinsen zu einem anderen Zinsfuß beanspruchen kann. Ausgenommen von dieser Verzinsungspflicht sind nur die Summen, die als Dividenden, Zinsen oder sonstige wiederkehrende Zahlungen, die Zinsen auf das Kapital darstellen (Renten), geschuldet werden. Es ist also ein Zinseszins ausgeschlossen.

Für deutsche Schuldner käme kraft Gesetzes eine niedrigere Verzinsung nur in Betracht, soweit es sich nicht um Kaufleute handelt. Kaufleute könnten sich für eine niedrigere Verzinsung ihrer Geldverbindlichkeiten nur auf Vertrag oder Handelsbrauch berufen. Sofern Bankguthaben dem Clearing überhaupt einbezogen werden können, wäre bezüglich der Verzinsung der gewöhnlichen Kontoguthaben der übliche Satz für täglich fälliges Geld zu Grunde zu legen.

Höhere Zinsen wären nach deutschem Gesetz für Wechselschulden zu entrichten.

Entsprechend ist das Ergebnis hinsichtlich der Ansprüche gegen feindliche Ausländer. Einzelheiten hierzu würden zu weit führen.

III.

Das Clearingverfahren ist im einzelnen durch den Anhang zu Art. 296 geregelt. Das Verfahren sei hier nur in großen Zügen dargelegt. Binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Clearingverfahrens sind von den beteiligten Staaten Clearingämter zu errichten, und zwar jeweils ein Schuldneramt und ein Gläubigeramt. Binnen sechs Monaten nach Errichtung der Ämter melden die Gläubiger ihre Forderungen bei dem Gläubigeramt an und liefern ihm alle von ihm erforderten Urkunden und Auskünfte. Das Gläubigeramt teilt dann die angemeldeten Forderungen dem Schuldneramt mit. Dieses erklärt binnen einer angemessenen Frist, welche Forderungen anerkannt und welche bestritten werden. Regelmäßig wird nach Ablauf von drei Monaten die Anerkennung angenommen, wenn bis dahin die Forderung nicht bestritten ist. Jeder

⁹⁾ solde créditeur = credit balance; die deutsche Uebersetzung mit „Ueberschuß“ ist irreführend.

^{9a)} Das Ergebnis ist für die feindlichen Staatsangehörigen unzweideutig. Soweit sie, wozu sie nach Art. 297 (f) berechtigt sind, nicht Wiederherstellung der von Deutschland liquidierten Vermögensmassen fordern, erhalten sie den Erlös über das Clearing. Bezüglich deutscher Berechtigter ist das gleiche anzunehmen. Aus Art. 297 (h) Nr. 1 ist nicht zu folgern, daß die Liquidationserlöse für deutsches Eigentum nicht dem deutschen Gläubigeramt, sondern auf Wiedergutmachungskonto gutzuschreiben sind. Die Verweisung auf Art. 243 betrifft offenbar nur die monatliche Ausgleichszahlung.

¹⁰⁾ Coutume locale = costum; die amtliche Uebersetzung mit „örtliches Gewohnheitsrecht“ trifft die Sache nicht.

anerkannte Betrag wird vom Schuldneramt dem Gläubigeramt gutgeschrieben, und es wird Gutschriftsaufgabe erteilt. Bezüglich der völlig oder teilweise nicht anerkannten Forderungen treten die beiden Ämter zu gemeinsamer Prüfung zusammen und versuchen eine Einigung der Parteien herbeizuführen. Gegebenenfalls wird der Fall entweder einem besonderen Schiedsgerichts oder dem „Gemischten Schiedsgerichtshof“ (Art. 304 und Anhang) vorgelegt¹¹⁾. Das Gläubigeramt zahlt den einzelnen Gläubigern die ihnen gutgeschriebenen Summen aus den durch die Regierung seines Landes ihm zur Verfügung gestellten Mitteln und gemäß den von dieser Regierung festgesetzten Bedingungen aus unter Abzug der erforderlichen Beträge zur Deckung der Risiken, Auslagen und Provisionen. Damit seitens der Gläubiger nicht frivole Anmeldungen erfolgen, ist eine Strafe von 5 pCt. Zinsen vorgesehen, für den Fall, daß sich eine angemeldete Forderung ganz oder teilweise als unbegründet erweist. Dieselbe Strafe tritt bei unbegründetem Bestreiten einer angemeldeten Forderung ein. Die Abrechnung hat allmonatlich zu erfolgen; binnen einer Woche ist der Debetsaldo vom Schuldnerstaate, von der gleich zu besprechenden Ausnahme abgesehen, in bar zu begleichen.

Im Gegensatz zum deutschen Eigentum, den deutschen Rechten und Interessen, welche die Feinde zurückbehalten und liquidieren können, ist eine Einbehaltung der deutschen Forderungen nicht vorgesehen. Es ist nur bestimmt (Art. 296 Anhang § 11 Abs. 2), daß eine Barzahlung des feindlichen Schuldneramts an das deutsche Gläubigeramt nicht zu erfolgen hat, wenn es sich um einen Saldo zugunsten Deutschlands handelt und Deutschland noch nicht seinen sämtlichen Verbindlichkeiten auf Grund des Friedensvertrages nachgekommen ist. Diese Bestimmung hat aber für die einzelnen deutschen Gläubiger rechtlich keine Bedeutung.

Bevor auf die besonderen Schwierigkeiten und Bedenken hinsichtlich der Währung eingegangen wird, sei festgestellt, daß das Clearingverfahren auf jeden Fall eine ungeheure Verschleppung der Erfüllung mit sich bringt. Der erste Ausgleich und demgemäß die erste Auszahlung steht günstigstenfalls ein Jahr nach Inkrafttreten des Friedensvertrages zu erwarten. Die Verzinsung kann weder Gläubiger noch Schuldner befriedigen. Vorteile können sich aus einem Clearingverfahren nur diejenigen Gläubiger versprechen, deren Schuldner zwar nicht zahlungsunfähig, aber doch schwach oder nicht zahlungswillig sind. Für diese Fälle ist die Staatsgarantie regelmäßig von Wert.

IV.

Was die Währung der Konten bei den Clearingämtern anlangt, so werden sämtliche Posten in der Währung des beteiligten feindlichen Landes bezahlt und gutgeschrieben ohne Rücksicht darauf, in welcher Währung die Forderung bestanden hat. Die Clearingkonten werden also niemals in Mark, sondern stets in ausländischer Währung geführt. Laufen die Schulden nicht in der für das Clearing in Betracht kommenden fremden, insbesondere in Mark-Währung, so sind die Forderungsbeträge in die Währung des Clearingamtes nach dem Kurse vor dem Kriege umzuwandeln. Als Umrechnungskurs gilt dabei der Durchschnittskurs der Drahtanweisungen während des Monats, der der Eröffnung der Feindseligkeiten zwischen der beteiligten feindlichen Macht und Deutschland vorhergegangen ist; nur wenn der Vertrag ausdrücklich für die Umwandlung der einen Währung in die andere einen festen Umrechnungskurs bestimmt, hat es dabei sein Bewenden. Für die neugebildeten Mächte, also Polen (vgl. oben Anm. 6), Tschecho-Slowakei, Jugo-Slavien und Hed-

¹¹⁾ Eine Entscheidung der ordentlichen Gerichte kommt nur ausnahmsweise in Betracht, nämlich wenn das Gläubigeramt den Streit den Gerichten des Wohnorts des Schuldners unterwirft. In allen anderen Fällen müssen die Gerichte sich für unzuständig erklären, solange nicht eine Verneinung der eignen Zuständigkeit seitens des Clearing-Amtes oder des „Gemischten Schiedsgerichtshofs“ vorliegt (vgl. Law Times, a. a. O. p. 191).

schas, bestimmt der Wiedergutmachungsausschuß die Währung, in der das Clearing-Konto geführt werden soll, sowie den dabei anzuwendenden Umrechnungskurs.

Die Bedeutung der Währungsumrechnung sei mit einigen Beispielen klargelegt.

Ein Deutscher in Berlin, der einem Engländer in London M. 50 000.— schuldet, hätte englische Pfunde zum Kurse von ca. 20,43 also £ 2447 16/— anzuschaffen; er muß dafür, wenn der Kurs der Pfunde im Augenblick der Anschaffung 67 betragen würde und seitens des Deutschen Reichs eine Uebernahme der Schäden aus dem Rückgang der Markwährung nicht erfolgt, M. 160 240.— aufwenden. Dagegen würde umgekehrt für den Engländer, der einem Deutschen M. 50.000.— schuldet, eine Aenderung gegenüber der Friedenszeit nicht eingetreten sein; einen Vorteil zieht er aber aus dem Rückgang der deutschen Währung nicht¹²⁾. Wenn in einem anderen Falle ein Franzose in Paris einem Deutschen in Frankfurt am Main Doll. 10.000.— schuldet, so hätte er an das Clearingoffice abzuführen den Betrag in französischen Franken, der sich nach dem Durchschnitt der Kabelkurse auf New York in Paris vom 2. Juli bis 1. August 1914 ergibt, also abgerundet gerechnet Franken 49 078. Der Franzose erleidet also keinen Nachteil aus dem Rückgang der Franken gegenüber den Dollars und der Deutsche muß sich mit dem Gegenwert der (gesunkenen) Franken begnügen.

Es läßt sich gar nicht überblicken, welchen Erfolg diese Regelung der Währungsfrage im Friedensvertrag für die deutschen Beteiligten haben kann. Diejenigen deutschen Schuldner, welche in der Währung des Staats des Gläubigers zu zahlen haben, erleiden durch das Clearingverfahren weder einen Vorteil noch einen Nachteil. Anders liegt es aber bezüglich derjenigen Schuldner, die in Mark oder in einer dritten ausländischen Währung schulden. Sie erleiden gerade durch das Clearingverfahren einen für sie nicht voraussehbaren Verlust. Bei den deutschen Gläubigern liegt es umgekehrt. Valutengläubiger werden mit dem Friedenswerte in Mark abgespeist, während Markgläubiger einen nicht voraussehbaren Gewinn einstreichen. Es liegt also der Gedanke nahe, daß seitens der deutschen Regierung für einen Ausgleich gesorgt wird. Der Vorschlag, daß die deutschen Clearingämter bei Einzahlungen und Auszahlungen die Friedensparität zu Grunde legen, führt einen angemessenen Ausgleich wohl nicht herbei. Selbst wenn sämtliche feindlichen Länder, die den Friedensvertrag unterzeichnet haben, das Clearingverfahren einführen und bezüglich der in anderen Ländern ansässigen eigenen Staatsangehörigen eine Vereinbarung nach Art. 296 (f) treffen, so ergibt sich immer noch nicht eine gerechte Regelung. Denn den meisten Engagements in fremden Valuten stehen Gegengeschäfte gegenüber, und zwar außer mit denselben Ländern mit Angehörigen anderer Staaten oder mit deutschen Firmen in Deutschland. Der deutsche Gläubiger englischer Pfunde hat diese weiterverkauft, um das Währungsrisiko nicht zu tragen, an ein deutsches Bankhaus oder einen sonstigen bei dem Clearing überhaupt nicht in Betracht kommenden Geschäftsfreund. Er muß diesen Käufern die Pfunde liefern und ist dazu in der Lage, sofern er über das Clearing einen nach den gegenwärtigen Kursverhältnissen entsprechenden Markbetrag erhält. Erhält er aber nur Mark zum Friedensparität, so kann er seinen Verpflichtungen als Verkäufer nicht genügen. Hieraus ergeben sich wieder Schwierigkeiten für den Verkäufer, der auch seinerseits die gekauften Pfunde verwenden muß. Hat er zufälligerweise nach England Pfunde zu liefern, so wäre allerdings ein Ausgleich möglich, wenn sein Verkäufer nur Mark zum Friedenskurs erhält, an ihn diesen Markbetrag liefert und er seinerseits auf die von ihm geschuldeten Pfunde diese Mark weiterzahlt. Eine derartige Uebereinstimmung ist aber im internationalen Geldverkehr eine Seltenheit. In der Kette befinden sich regelmäßig mehrere Glieder, auf die das Clearingverfahren keine Anwendung finden kann. Außerdem hätte, selbst wenn alle Gläubiger dafür in Betracht kämen, diese Regelung die äußerst bedenkliche Folge, daß jeder seine sämtlichen Forderungen und Ver-

bindlichkeiten dem anderen aufdecken müßte, um auf diese Weise den hinreichenden Nachweis zu führen. Selbst wenn man also individuell vorgehen wollte (vgl. Frankfurter Zeitung vom 24. Juli 1919 Nr. 541 Abendausgabe Seite 2, wo übrigens gegen die allgemeine Einführung der Friedensparität gleichfalls energisch Stellung genommen wird), ließe sich so eine befriedigende Lösung nicht finden. Der weitere Gedanke, neben dem Clearing des Friedensvertrages noch für Deutsche in Deutschland durch deutsches Gesetz hinsichtlich aller offenen Valutaschulden und Forderungen ein behördliches Clearing einzuführen und die letzten Endes sich aus dem Rückgang der deutschen Währung entstandenen Verluste sämtlich als Kriegsschäden auf das Reich zu übernehmen, hat etwas Bestechendes. Aber es ist auch hiergegen manches Bedenken zu erheben, schon weil dieser Grundsatz des vollständigen Auslandsclearing auf Basis der Friedensparität bezüglich der Liquidationserlöse und Entschädigungen durchbrochen werden müßte. Ferner würden bei den Verzögerungen, die jede bürokratische Regelung mit sich bringt, alle, die nicht dem Gesetz unterliegen, eine unmittelbare Erledigung vornehmen. Auch das könnte dem deutschen Kaufmann, der im Auslande Vermögen hat, sehr nachteilig werden.

Juristisch betrachtet können sich eigentlich durch die Bestimmungen des Friedensvertrags überhaupt nur die Schuldner von Markschulden geschädigt fühlen, da man den Valutenschuldnern vorhalten könnte, sie hätten ein Deckungsgeschäft eingehen müssen und wären hierzu, selbst wenn sie es im Frieden unterließen, wohl noch vor den Devisenordnungen, und als ein Rückgang der Reichsmark bereits konstant war, imstande gewesen. Hinsichtlich der Markschuldner, die nur durch Unterzeichnung der sie vernichtenden Friedensbedingungen in Bedrängnis geraten sind, ist aber mit Entschiedenheit zu verlangen, daß sich das Deutsche Reich ihrer nach Möglichkeit annimmt. (Ebenso Frankf. Ztg. vom 29. 7. 1919, I. M. Bl. Nr. 552 S. 3.) Ob es möglich ist, daß diese Valutenschäden vollkommen vom Reiche übernommen werden, sei hier nicht untersucht. Aufmerksam zu machen ist, daß das Deutsche Reich wegen der Vergütung der Liquidationserlöse an feindliche Ausländer bereits einen entsprechenden Schaden auf sich nehmen muß.

Von großer Bedeutung ist die Frage der Einwirkung der Clearingbestimmungen hinsichtlich der Währung auf die Abdeckung der Rembourskredite im Inlande. Regelmäßig handelt es sich um Londoner Pfundakzepte, welche das deutsche Bankhaus seinem Kunden zur Verfügung gestellt hat. Das deutsche Bankhaus ist dem Londoner Akzepthaus gegenüber zur Anschaffung der Pfunde, gegebenenfalls über das Clearing, verpflichtet, sofern nicht zufälligerweise das Londoner Akzepthaus ein vorhandenes Pfundguthaben des deutschen Bankhauses zur Begleichung dieser Ansprüche verwendet hat. Unterläßt man es, hinsichtlich der Valutenschulden eine Regelung einzuführen, so liegen die Verhältnisse durchaus klar. Der Remboursschuldner hat seinem deutschen Bankhause die erforderlichen Pfunde anzuschaffen und ihm gegebenenfalls den Gegenwert in Mark nach dem ersten Kurse „kurz Sicht London“ zu zahlen. Komplizierter wird es, wenn der Eingriff erfolgt. Dann müßte unterschieden werden, ob der Anspruch des Akzepthauses noch besteht und gegebenenfalls weiter, ob er in das Clearing fällt oder nicht. Der erste Fall kann eintreten, weil das Akzepthaus sich aus einem vorhandenen Guthaben befriedigt hat, der letzte, weil das Akzepthaus als Auslandsbank, z. B. der Swiß Bankverein in London, die Londoner Filiale der Oesterreichischen Länderbank oder die Deutsche Bank (Berlin) London Agency, überhaupt nicht in das Clearing geht. Wie man bei einer deutschen Währungsregelung zu einem angemessenen Ausgleich bezüglich dieser Interessen gelangen will, ist noch schwerer zu sagen. Auch dieses Ergebnis zeigt das Bedenkliche der von den Befürwortern der Friedensparität gemachten Vorschläge. Wenn man überhaupt wegen des Rückgangs der deutschen Währung eine Maßnahme für erforderlich und möglich ansieht, müßte die Regelung eine sehr eingehende und komplizierte sein.

¹²⁾ Insofern besteht eine gewisse Gegenseitigkeit, worauf die Mantelnote a. a. O. Nr. 2 besonders hinweist.

V.

Es sei zum Schluß kurz auf die Bedeutung des Art. 296 in der Zeit bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages eingegangen. Soweit ein Zahlungsverbot nicht besteht, erscheint ein Forderungsausgleich mit einem feindlichen Ausländer zulässig. Es steht nicht zu befürchten, daß die Erfüllungseistung im Falle der Einführung des Clearingverfahrens als nichtig angesehen werden wird. Etwas anderes ist es, ob sich nach Unterzeichnung, aber vor Inkrafttreten des Friedensvertrages die deutschen Behörden für berechtigt ansehen können, Befreiungen vom Zahlungsverbot zu bewilligen, so daß auf diese Weise ein Teil der Forderungen dem Clearingverfahren entzogen wird. Da nicht die sämtlichen dem Clearing unterworfenen Forderungen gegeneinander Garantie leisten, sondern der Schuldnerstaat garantiert, so müßte eigentlich eine Beschränkung des Anwachsens der Avalverpflichtungen des Deutschen Reiches feindlicherseits nicht übel bemerkt werden. Die maßgeblichen deutschen Stellen scheinen aber auf einem anderen Standpunkt zu stehen.

Da in dem Friedensvertrage selbst nach Einführung des Clearingverkehrs von den Mitteilungen zwischen Gläubigern und Schuldnern nur solche über die Abdeckung der Schuld verboten werden sollen, steht der Friedensvertrag einer Mitteilung des Kontostandes und der Kontoeingänge nicht entgegen. Wohl aber hat der Treuhänder für das feindliche Vermögen bezüglich der seiner Verwaltung unterstellten Konten grundsätzlich die Mitteilungen untersagt, solange die Gegenseitigkeit nicht geübt wird. Eine Gegenseitigkeit besteht schon zweifellos bezüglich Englands; Italien und die Vereinigten Staaten von Amerika scheinen entsprechend vorgehen zu wollen. — Die Zulässigkeit einer Saldoanerkennung unmittelbar zwischen Schuldner und Gläubiger erscheint indessen fraglich; abgesehen hiervon ist die Vornahme einer Anerkennung nicht zweckmäßig, bevor alle zu einer sachgemäßen Prüfung erforderlichen Feststellungen getroffen werden können.

Soweit das Zahlungsverbot nicht entgegensteht, ist auch die Einlösung von Wechseln und sonstigen Handelspapieren unbedenklich. Ueber den Zusammenhang zwischen der Präsentation derartiger Wertpapiere und dem Clearingverfahren kann erst gesprochen werden, nachdem die Anwendung des Clearingverfahrens bezüglich der einzelnen Staaten feststeht. Eine Präjudizierung der Ansprüche aus derartigen Papieren kann mit Rücksicht auf Art. 301 einstweilen nicht eintreten.

Französische Finanzsorgen.

Von Dr. S. Schwabacher, Hamburg.

Schon bei flüchtiger Durchsicht der französischen Presse gewinnt man den Eindruck, daß die Politiker und die gesamte Öffentlichkeit Frankreichs eine gewaltige Kriegsentschädigung von Deutschland nicht lediglich zur Befriedigung ihrer Rachegefühle fordern, sondern weil sie in ihr die einzige Linderung der Finanznöte des Landes erblicken. Die gewaltigen militärischen Aufwendungen, der ungeheure Blutzoll, den das Land entrichtete, die jahrelange Besetzung weiter Gebiete durch die deutschen Truppen, eine verfallene Kriegswirtschaft und eine wenig gelungene Kriegsfinanzgesetzgebung haben in ihrer Gesamtheit alle zur schweren Verarmung des Landes beigetragen.

Wie ernst die Lage ist, bewies jüngst die Budgetkommission, die darlegte, daß Frankreich bald ein Jahresbudget von 18 Milliarden haben wird, während das Budget vor dem Krieg keine 6 Milliarden betrug. Ersparnisse wird man insofern kaum machen können, als wegen der gestiegenen Lebenshaltung die Gehälter aller Staatsangestellten erheblich erhöht werden müssen. So beschäftigten die öffentliche Meinung lebhaft drei Möglichkeiten, von denen man sich Besserung der Staatsfinanzen verspricht: einmal die gewaltige deutsche Kriegsentschädigung, auf die man rechnet, sodann eine erhebliche Kapitalsabgabe und drittens eine interalliierte Anleihe, bei der der ge-

samte Ententeverband die solidarische Haftung übernehmen soll.

Der Präsident der Budgetkommission P é r e t entwarf Mitte April ein Bild der Finanzlage, in dem er darlegte, daß die Beendigung des Krieges die militärischen Ausgaben nicht wesentlich verringert hätte. Die Ausgaben für das zweite Jahresdrittel 1919 überschreiten 8 Milliarden, und P é r e t veranschlagt die Ausgaben vom 1. August 1914 bis Ende Juni 1919 auf über 190 Milliarden. Das Jahresbudget dürfte in Zukunft folgende Posten enthalten: Gewöhnliche Ausgaben 5 Milliarden, Schuldendienst 9—10 Milliarden, Pensionen 5 Milliarden, Schuldenlast für Wiederherstellung der Kriegsschäden 2—3 Milliarden an Verzinsungssumme, Erhöhung der Gehälter 1—1,5 Milliarden, Wiederherrichtung der Verkehrsmittel 1 Milliarde; so dürfte das Gesamtbudget ab 1920 etwa 22 Milliarden betragen, während das Gesamteinkommen Frankreichs für 1914 auf 30 Milliarden geschätzt wurde. Da die bestehenden Steuern und anderen Staatseinnahmen höchstens 9 Milliarden erbringen, so ergibt sich demgemäß eine Differenz von etwa 13 Milliarden, über deren Aufbringung man sich noch durchaus im unklaren ist.

Vor dem Krieg belief sich das Budget auf 5423 Mill. jährlich oder 452 Mill. monatlich. Hiernach hätte das Budget für die 53 Monate vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 ohne den Krieg etwa 24 Milliarden betragen. Dahingegen sind infolge der zerrütteten Verhältnisse lediglich 18 Milliarden aufgebracht worden, was schon ein Minus im Anschlag von 6 Milliarden ergibt. Die Besetzung des nordfranzösischen Gebiets hat dem Staat einen Einnahmeausfall von 3,3 Milliarden verursacht.

Nun glaubt man, Deutschland einen gewaltigen Teil der Kriegslasten Frankreichs aufbürden zu können. „L'Allemagne payera tout!“, so liest man unaufhörlich. Die Franzosen wissen aber, daß Deutschland heute viel weniger zahlen kann als im Augenblick des Waffenstillstands, und sie merken auch, wie sehr sie sich selbst durch die Aufrechterhaltung der Blockade sowie durch unsere sonstige völlige wirtschaftliche Erdrosselung nach dem Waffenstillstand geschadet haben. Sie beginnen auch einzusehen, daß die einzige Möglichkeit, um eine nennenswerte Entschädigung aus Deutschland im Lauf der Jahre herauszupressen, darin liegt, daß man ihm Arbeitsmöglichkeiten läßt und ihm Rohstoffe liefert. Man verlangt vom Finanzminister Klotz, er solle eine internationale Anleihe zustande bringen, für die sich die Gesamtheit der Ententestaaten mit ihrer finanziellen Leistungskraft verbürgen sollte. Diese Anleihe soll nach einem Vorschlag mit 1 pCt. jährlich, also in 100 Jahren, rückzahlbar sein, und man glaubt auf diese Weise, daß Frankreich ohne allzu große Erschütterungen seines Budgets die erforderlichen Gelder für seinen Wiederaufbau sich beschaffen könnte.

Der Londoner „Economist“ stellt fest, daß vom Kriegsausbruch an bis Ende März 1919 die französischen Staatsausgaben 192 Milliarden betragen, während die Einnahmen in diesem Zeitraum lediglich 158 Milliarden erbrachten, so daß sich ein Fehlbetrag von 34 Milliarden ergäbe. Die 158 Milliarden setzten sich zusammen aus: 18 Milliarden Steuern, 54 Milliarden Ertrag aus vier Anleihen (Nominalkapital 72 Milliarden), 20 Milliarden Vorschüssen seitens der Bank von Frankreich und verschiedenen sonstigen Einnahmen, wie Bons und Obligationen der nationalen Verteidigung, Vorschüsse der Alliierten und in verschiedenen Ländern aufgenommene Kredite.

Der von Klotz vor längerer Zeit eingebrachte Entwurf einer Kapitalsabgabe erfuhr sehr kühle Aufnahme, weil man von einer solchen starke Einschränkung des wirtschaftlichen Lebens des Landes erwartet, und dies gerade in dem Augenblick, wo man beginnt, die Wirtschaft wieder aufzubauen. Die Kaufleute brauchen ihr Geld für Rohstoffe, um ihre Betriebe auf die Friedensarbeit umzustellen und um ihr Personal ausreichend zu entlohnen. Man sprach davon, daß die geplante Kapitalsabgabe 20—25 pCt. der größeren Kapitalien erfassen sollte und bezeichnete dies als eine regelrechte Kapitalkonfiskation. Insbesondere tadelt man es, daß Klotz den Entwurf der Kapitalsabgabe einbrachte, bevor er Gewißheit hatte, welchen Betrag die Deutschen an Kriegsentschädi-

gung leisten würden. Demgegenüber wird mit Nachdruck immer wieder die Vorbereitung der interalliierten Anleihe gefordert, die das Land instand setzen soll, einen Teil der auswärtigen Schuld zu tilgen sowie den Wechselkurs zu bessern. Auch die Rückzahlung der Vorschüsse an die Bank von Frankreich wird vielfach verlangt und es wird angeregt, hierfür den Ertrag des Verkaufs der Heeresgüter zu verwenden.

Sodann wird darauf hingewiesen, daß man gegenüber den Ausgaben dieses Jahres in Höhe von 55 Milliarden nur geringe Einnahmen zu verzeichnen haben würde, und zwar etwa 10 Milliarden aus den laufenden Einkünften, etwa 7 Milliarden aus der Veräußerung von Heeresgütern und Vorräten, 1 Milliarde Rückzahlung von an Alliierte geliehene Gelder, insgesamt also etwa 18 Milliarden, während 37 Milliarden noch zu decken wären. Die Möglichkeit, sich diese fehlenden Gelder durch weitere Ausgabe von National-Verteidigungsbonds oder durch neue Vorschüsse seitens der Staatsbank zu verschaffen, wird als bedenklich abgelehnt, da der Notenumlauf von 5,9 Milliarden (Ende Juli 1914) auf 33,071 Milliarden (März 1919) angewachsen und hierauf z. T. die starke Verteuerung der Lebenshaltung zurückzuführen sei. Die unzulängliche Steuergesetzgebung während des Krieges, die die Kriegsgewinne nur mangelhaft erfaßte, findet scharfen Tadel und es wird häufig auf das vorbildliche Beispiel der englischen Finanzgebarung hingewiesen, die aus neuen Steuern nahezu zehn Milliarden im Krieg erzielt habe.

Man muß trotz dieser Aussetzungen zugeben, daß Finanzminister Klotz seine Aufgabe recht energisch angepackt hat und er derjenige ist, der sich seit Jahren nicht ohne Erfolg für eine gesunde Finanzpolitik des Landes einsetzt. In seiner Februarrede in der Kammer führte er aus, welch ungeheure Beträge Frankreich für die Unterstützung der verbündeten Armeen und Völker aufwenden müssen. Er legte dar, daß diese gewaltigen Summen im Lande selbst verbraucht wären außer etwa 30 Milliarden, die man für Ankäufe im Ausland ausgegeben habe. Da auf diese Weise der Nationalreichtum sich vergrößert habe (eine Bemerkung, die scharfen Widerspruch fand), beabsichtige er, mit Energie den durch den Krieg bereicherten Bevölkerungsschichten zu Leibe zu gehen. So ist er der unermüdete Verfechter der Kapitalabgabe, die er jedoch auf eine Reihe von Jahren verteilen will, so daß die jetzige Generation nicht die gesamte Last tragen muß. Gewiß steht auch er auf dem Standpunkt, daß Deutschland eine gehörige Entschädigung zahlen muß, aber auch diese wird seiner Meinung nach nicht dem französischen Kapital beträchtliche Opfer ersparen. Die Finanzpolitik der Regierung präziserte er Mitte Februar folgendermaßen:

1. Müsse man vom Feind die gesamten Entschädigungen, die er nur irgendwie aufbringen könne, einfordern, und hierbei hätte Frankreich eine bevorzugte Stellung gegenüber den anderen Gläubigern einzunehmen. Sodann müsse für gewisse Ansprüche je nach ihrer Bedeutung eine privilegierte Stellung in ihrer Befriedigung geschaffen werden. Eine Finanzsektion bei dem Völkerbund sei zu bilden, und die ökonomische Solidarität innerhalb der Verbandsglieder sei möglichst eng zu gestalten.

2. Von den französischen Steuerzahlern seien nur die unumgänglich notwendigen Beträge zwecks Aufrechterhaltung des Budgets zu fordern; eine Kapitalabgabe sei einzurichten mit abgestuften Zahlungen über eine Reihe von Jahren hinaus. Strenge Bestrafung der Steuerhinterziehung sei selbstverständlich.

3. Ablehnung aller unproduktiven Ausgaben.

4. Müsse unaufhörlich an den Kredit des Landes und der einzelnen appelliert werden; sodann sei der Zinssatz für Leihgeld möglichst herabzusetzen.

Dies sind die Grundzüge, in denen Klotz seine Finanzpolitik führt. Nun hat er Mitte März eine Niederlage erlitten, als in der Kammer die allgemeine Finanzlage verhandelt wurde. Die von ihm selbst vorgeschlagene Kapitalsteuer ließ er fallen und er verschob jede Äußerung über die künftige Deckung des Defizits, indem er erklärte, zuerst sei die deutsche Kriegsentuschädigung festzustellen. Er lehnte es jedoch ab, die genaue Summe der französischen

Ansprüche zu nennen, um für die bevorstehenden Verhandlungen freie Hand zu haben. Er spielte an diesem Tage eine so wenig glückliche Rolle, daß er selbst auf ein Vertrauensvotum verzichtete, das seine Freunde für ihn beantragt hatten und die einfache Tagesordnung annahm.

Klotz hat naturgemäß scharfe Gegner, die seine Finanzpolitik kritisieren und auf das Fehlerhafte in ihr hinweisen. Gewiß sei neues Geld zu beschaffen, hält man ihm entgegen, aber man dürfe nicht das Industriekapital dermaßen schwächen, wie er es beabsichtige und so das Land dem Pauperismus zuführen. Zweckmäßiger als die von ihm geplante Kapitalsabgabe sei eine Erhöhung der bisherigen Steuersätze, an die man sich schon gewöhnt habe, sowie der Eisenbahn- und Posttarife, aber nie und nimmer dürfe man die Einkommen derart schwer treffen, daß die Väter sich überlegten, ob es noch Zweck hätte, für ihre Kinder Geld zu sparen, wenn es der Staat ihnen doch wegnähme. Besonderes Interesse fand in der Kammer am 31. März die Erörterung von Klotz' Vorschlag, betr. Aufrechterhaltung der Luxussteuer, die mit seiner Ablehnung endete. Statt dessen forderte die Kammer Erhöhung der Alkoholsteuer um 5 pCt. (von 20 auf 25 pCt.). Klotz ist von jeher eifrig für die Luxussteuer eingetreten, obwohl fast alle französischen Handelskammern dringend von ihr abgeraten hatten. Sowohl die großen kaufmännischen Firmen wie auch das Publikum haben zahlreiche Proteste gegen solche Erschwerung des Handels erhoben, und sehr ins Gewicht fallend für die Ablehnung war, daß während der ersten sechs Monate ihres Bestehens sie nur 10 pCt. des Betrages, mit dem sie veranschlagt war, erbracht hatte. Später allerdings hat sich das Erträgnis erheblich erhöht. Bemerkenswert ist, daß eine ganze Anzahl Firmen verkündeten, sie würden für gewisse Waren die Steuer selbst tragen, was natürlich eine erhebliche Erhöhung der Warenpreise, die mehr als der Steuerbetrag selbst ausmache, zur Folge hatte.

Die Kriegsschäden wurden von Louis Dubois in der Kammer auf mindestens 120 Milliarden Frank veranschlagt, ohne die Schäden im Handelsverkehr zu Lande und auf der See sowie ohne die Kriegsausgaben. Die Gebietsverwüstungen infolge Kriegsmaßnahmen beider Mächtegruppen erstreckten sich auf ein Gebiet von über 3½ Mill. Hektar und verursachten 19 Milliarden Fr. Verluste, ungerechnet die mangels landwirtschaftlicher Ausnutzung dieses Grund und Bodens entstehenden Schäden. Die Verluste der Kohlengruben werden auf 4¼ Milliarden veranschlagt, diejenigen der metallurgischen Betriebe auf 11,14 Milliarden Fr. Der Deputierte Bouilloux-Lafont beziffert die Höhe der durch Deutschland erlittenen Schäden Frankreichs auf 300 Milliarden und schätzt den Gesamtbetrag der Schuld der Zentralmächte an die Alliierten auf 800 Milliarden, wovon 500 Milliarden auf Kriegsausgaben und 300 Milliarden auf Entschädigungen entfallen. Da die Zentralmächte diese gewaltige Summe nicht würden aufbringen können, so müßte man lediglich die von ihnen erzielbare Höchstsumme einfordern und ihnen für den Restbetrag ihrer Schuld Zeit lassen, um die Kriegsschäden abzutragen; die übrigen Kriegsausgaben hingegen müßten unter allen kriegführenden Staaten im Verhältnis ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit getragen werden. Und von diesem Gesichtspunkt aus kommt Bouilloux-Lafont auf den schon erwähnten Gedanken der „Société Financière des Nations“, die im Parlament mit großer Zustimmung begrüßt wurde.

Von Interesse ist die Stellungnahme der Wirtschaftspresse gegenüber der Frage fiskalischer Monopole. Sie lehnt diese zwar nicht grundsätzlich ab, aber betrachtet sie im gegenwärtigen Augenblick, ebenso wie Klotz selbst, als Einnahmequellen, die nicht imstande sind, in Bälde die erforderlichen Mittel zu schaffen, zumal sie außerdem auch noch recht kostspielig seien. Die Entschädigung, die den gegenwärtigen Besitzern der industriellen Betriebe, die enteignet werden sollen, zu zahlen wäre, schreckt auch ab und man sieht, daß eine fiskalische Monopolisierungspolitik für die erste Zeit die Aufnahme erheblicher Gelder erfordern würde, deren Abzahlung sich nicht so leicht und nicht so bald bewerkstelligen ließe. „Economete Français“ weist darauf hin, daß die Monopole nicht

nur wegen der erheblichen Gelder, die sie fürs erste erfordern würden, abzulehnen seien, sondern vor allem auch deswegen, weil sie die Initiative der Industriellen und Kaufleute lähmen würden. Und gerade die kaufmännische Initiative sei in den kommenden Jahren, wo Frankreich alle wirtschaftlichen Kräfte zum Wiederaufbau benötigen würde, besonders unentbehrlich. Auch die Monopolisierung einiger Industrien durch den Staat würde für sämtliche übrigen Industrien eine ständige Drohung bedeuten, da die Erfahrungen, die man im Laufe des Krieges mit dem Staatsbetrieb gemacht hätte, zur Genüge die Unfähigkeit des Staats als Unternehmer industrieller Betriebe erwiesen hätten. Wie auch in Deutschland, so ist auch in Frankreich die Stimmung der Handels- und industriellen Kreise einer Monopolisierung von Betrieben durchweg ablehnend, jedoch dürfte in dieser Sache das letzte Wort noch nicht gesprochen sein, da die radikal-sozialistische Arbeiterschaft mit unvermindertem Nachdruck ihre Forderungen auf Sozialisierung wichtiger Industrien erhebt. Insbesondere dürfte das Eisenbahnwesen hiervon über kurz oder lang betroffen werden.

Ueber die Grundzüge der künftigen Finanzpolitik ist man sich ziemlich klar, und der „Temps“ dürfte den Ausdruck der allgemeinen Stimmung getroffen haben, wenn er fordert, daß die Finanzpolitik die Aufgabe habe, die nationale Wirtschaft in jeder Weise zu schonen und zu fördern sowie die Spartätigkeit anzuregen. Die freie Initiative der Kaufmannschaft werde unangetastet gelassen werden müssen und die Staatsausgaben seien in jeder Beziehung einzuschränken.

Eine besondere Stellung in der Finanzlage des Landes nimmt natürlich die Bank von Frankreich ein. Die Bank hat dem Staat im Laufe des Krieges unschätzbare Dienste geleistet und es ist ihr gelungen, trotz aller Nöte ihre Stellung im Finanzwesen des Landes infolge geschickter Politik erheblich zu festigen. Die Vorschüsse, die sie dem Staat im Laufe des Krieges gewährt hat, erreichten am 6. März d. J. die Höhe von 20,9 Milliarden, und je nach der Inanspruchnahme durch den Staat wurde ihr Recht zur ferneren Notenausgabe erweitert. Natürlich hat demgemäß der ständig steigende Notenumlauf Besorgnisse erregt und man verlangt fortwährend stärkere Einschränkung in der weiteren Notenausgabe. Es wird beklagt, daß die Schuld des Staats an die Bank immer höhere Beträge erreicht und man fordert jetzt, daß diese Schuld allmählich abgetragen und insbesondere, daß der Zinssatz, den der Staat an die Bank für die geliehenen Gelder zahlt, vermindert wird. Interessant ist auch der Hinweis des „Temps“, daß man die Finanzkraft des Landes am leichtesten erschüttern würde, wenn man sozialistische Fiskalpolitik wollte. Die Folge hiervon wäre, daß Frankreich keine Kredite mehr erhalten würde.

Also, wie man sieht, kein übermäßig erfreuliches Bild, das die Finanzlage Frankreichs bietet.

Shakespeare zur Vermögenssteuer.

Uns wird geschrieben:

Ein bemerkenswertes geschichtliches Seitenstück zum heutigen Kampf um die Vermögenssteuer findet sich in Shakespeare's König Heinrich VIII., erster Aufzug, 2^{te} Szene. Der allmächtige Minister Heinrichs VIII., Kardinal Wolsey, wird von der Königin im Staatsrat erpresserischer Besteuerung angeklagt:

„Es ruht

„Des Volks Beschwerd auf Steuern, so ein Sechstheil
 „Von jeglichem Vermögen sonder Aufschub
 „Einfodern, und als Vorwand soll eu'r Krieg
 „In Frankreich gelten. Dies macht dreiste Zungen,
 „Der Mund speit aus die Pflicht; in kalten Herzen
 „Gefriert die Treu; Verwünschung wohnt anjetzt
 „Wo sonst Gebete; ja es kam so weit,
 „Daß nun lenksame Folgsamkeit erscheint
 „Als jeglicher erhitzten Laune Sklav.“

Der Herzog von Norfolk schildert anschaulich die Wirkung der Steuer auf die Industrie:

„Dieser Schatzung willen

„Hat schon das ganze Tuchgewerk, unfähig
 „Die Arbeit zu erhalten, seine Spinner,
 „Die Krempler, Walker, Weber abgedankt,
 „Die nun, verfolgt vom Hunger, andern Handwerks
 „Unkundig, sonder Mittel, in Verzweiflung,
 „Dem Ausgang trotzend, all' in Aufstand sind,
 „Und die Gefahr dient unter ihnen.“

Der angegriffene Minister rechtfertigt sich:

„Schmähen mich

„Unkundige Zungen, so mein Innres nicht
 „Erkennt, noch meine Weg, und wollen dennoch
 „Die Chronik werden meines Thun's: so weiß man,
 „S ist nur der Würden Loos, der Dornenpfad,
 „Den Tugend wandeln muß.“

Bei König Heinrich aber überwiegen die sachlichen Bedenken, die er in sehr zutreffenden Worten zum Ausdruck bringt:

„Habt ihr einen Vorgang

„Für solche Schatzung? Wie mir scheint, wohl keinen.
 „Man muß das Volk nicht vom Gesetz losreißen
 „Und an die Willkür ketten. Wie! Ein Sechstheil?
 „Dreifach gemehrte Steuer! Ei, wir nehmen
 „Von jedem Baum Ast, Rind' und selbst vom Stamm,
 „Und lassen wir ihm auch die Wurzel, so verstümmelt,
 „Verzehrt die Luft den Saft. In jede Grafschaft,
 „Wo dies verhandelt, schickt Sendschreiben mit
 „Vollkommner Nachsicht Allen, so sich sträubten
 „Dem Druck sothaner Schatzung.“

Eine auf die geschichtlichen Quellen zurückgehende Darstellung dieser Vorgänge würde zweifellos eine interessante Ergänzung des vom Dichter gezeichneten Bildes darbieten.

Betriebsratsgesetz und Bankgewerbe.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) hat unterm 17. Juli d. J. an das Reichsministerium in Weimar die folgende Eingabe gerichtet, die inzwischen auch den Mitgliedern der Nationalversammlung zur Kenntnis gebracht worden ist.

„Das Reichsministerium und die verfassunggebende Nationalversammlung stehen vor der Beratung des im Reichsarbeitsministerium ausgearbeiteten Gesetzentwurfs über Betriebsräte. Eine Vorlage von unwäzender Bedeutung für unser Wirtschaftsleben, über deren Wert oder Unwert die Ansichten nicht etwa nur zwischen den Gruppen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern innerhalb der Arbeitnehmerschaft selbst aufs heftigste auseinandergehen, soll innerhalb einer Frist von wenigen Tagen von der Nationalversammlung durchberaten und verabschiedet werden.

Trotz der Kürze der Zeit glaubt unser Verband ein Recht darauf zu haben, von dem Reichsministerium und der Nationalversammlung mit den ernstesten Bedenken gehört zu werden, die er gegen wesentliche Bestimmungen des Entwurfs in der bisherigen Fassung des Reichsarbeitsministeriums geltend zu machen hat.

Bei Geltendmachung dieser Bedenken leiten uns nicht Gesichtspunkte des einseitigen Arbeitgeberinteresses. Unser Verband hat sich in den achtzehn Jahren seines Bestehens mit den das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern betreffenden Fragen stets nur in dem Sinne beschäftigt, daß er, wo angängig, auf

einen Ausgleich gegensätzlicher Interessen zum Wohle des gesamten Berufsstandes hinwirkte.

So ist es denn auch nur die ernsteste Sorge um die Zukunft unseres Berufsstandes, und damit auch der in ihm tätigen Angestellten, die uns zu unserer Stellungnahme gegenüber dem vorliegenden Entwurf veranlaßt.

Derselbe begründet in seiner vorliegenden Fassung die Gefahr,

1. daß die Arbeitsleistung im deutschen Bank- und Bankiergewerbe, die unter dem bisherigen System der Betriebsführung einen außerordentlich hohen und achtungsgebietenden Stand erreicht hatte, an Wert und Intensität eine nicht wiedergutzumachende Einbuße erfährt,
2. daß den Angestellten des Bankfachs das Recht der Freizügigkeit verkümmert und daß, im Widerspruch mit den Forderungen der Zeit, gerade den Tüchtigsten unter ihnen der Aufstieg erschwert wird,
3. daß unter den Nachteilen, die sich hieraus ergeben, das Publikum und letzten Endes die deutsche Volkswirtschaft, empfindlich zu leiden haben werden,
4. daß schließlich dem bankgewerblichen Mittelstand die wesentlichen Grundlagen seiner Daseins- und Konkurrenzfähigkeit entzogen werden.

Der Gesetzentwurf erteilt dem als Vertretung der sämtlichen Arbeitnehmer gedachten Betriebsrat die Aufgabe, die wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer des Betriebs dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen und den Arbeitgeber in der Erfüllung der Betriebszwecke zu unterstützen. Der Schwerpunkt dieser Aufgaben liegt in der Ausübung des Mitbestimmungsrechts bei Einstellungen und Entlassungen von Arbeitnehmern sowie in der Befugnis, die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen und über die Betriebsführung sowohl der Aktienunternehmungen wie der Privatunternehmungen weitgehende Kontrollrechte auszuüben.

Befugnisse so verantwortungsvoller Art vertraut der Gesetzentwurf Personen an, die nicht einmal das Volljährigkeitsalter des Bürgerlichen Gesetzbuchs erreicht zu haben brauchen, die dem Betriebe seit nicht mehr als sechs Monaten angehören müssen, die von sämtlichen mehr als achtzehnjährigen Arbeitnehmern auf die kurze Dauer eines Jahres gewählt werden und auch vor Ablauf dieser Frist durch ein Mißtrauensvotum von mehr als der Hälfte der Wahlberechtigten wiederum aus ihrem Amte entfernt werden können. Vergebens sucht man in dem Entwurf nach Bestimmungen, welche eine Garantie dafür bieten, daß die reiferen, fachkundigeren, vom Gefühl der Verantwortung für die Interessen des Betriebes durchdrungenen Arbeitnehmer in dem Betriebsrat ihren Einfluß zur Geltung bringen können. Der Entwurf verrät vielmehr ein geflissentliches Bestreben, auch den ungeeignetsten Persönlichkeiten, wenn sie nur der die Wahlen beherrschenden Organisation genehm sind und sich bei der Mehrheit der Wähler eine gewisse Beliebtheit zu verschaffen gewußt haben, den Zugang in den Betriebsrat zu ermöglichen. Statt im Interesse eines sachgemäßen und gedeihlichen Arbeitens der Betriebsräte für eine Stetigkeit ihrer Zusammensetzung und Amtsführung Sorge zu tragen, baut der Entwurf die neue Einrichtung auf dem entgegengesetzten, von Grund auf ungesunden Prinzip der Beweglichkeit auf; die kurze Amtsdauer und die jederzeitige Abberufbarkeit im Wege des Mißtrauensvotums führen

entweder zu einem ständigen Wechsel der Persönlichkeiten und einer dauernden Beunruhigung der Betriebe durch Wahlkämpfe und Organisationsstreitigkeiten, oder dazu, daß der Betriebsrat, um seines Amtes nicht verlustig zu gehen, seine bessere Ueberzeugung den Wünschen der Mehrheit der Arbeitnehmer auch dort unterordnet, wo er sich ihrer Unvereinbarkeit mit den Anforderungen einer geordneten Betriebsführung klar bewußt ist.

So ist das Instrument beschaffen, mit dessen Hilfe der Entwurf die Wiederaufrichtung unserer darniederliegenden Wirtschaft zu befördern und die Arbeitsleistung in den gewerblichen Betrieben auf ihre frühere Höhe zurückzubringen beabsichtigt!

Einem so organisierten Betriebsrat will der Entwurf insbesondere die Ausübung des Mitbestimmungsrechts bei Einstellungen und Entlassungen anvertrauen und damit die entscheidende Mitwirkung bei der Personalauslese, die für das von uns vertretene Gewerbe angesichts der besonderen Eigenart der bankgewerblichen Leistungen eine bei weitem größere Bedeutung hat, als für irgend einen anderen Erwerbszweig.

Die Grundlage jedes bankgewerblichen Betriebes ist das Vertrauen der Kundschaft in die Tüchtigkeit und Intelligenz, in die Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Verschwiegenheit des Bankiers. Je mehr sich der letztere dieses Vertrauens würdig erweist, um so stärker ist seine Stellung im Konkurrenzkampf mit anderen Firmen, je mehr die Banken und Bankfirmen eines Landes dieses Vertrauen zu rechtfertigen wissen, um so besser vermögen sie sich, zum Wohle der heimischen Volkswirtschaft, im Konkurrenzkampf mit den Bankinstituten anderer Länder zu behaupten. In der jetzigen Lage unseres Vaterlandes ist zudem der Kredit der deutschen Volkswirtschaft im Auslande in einem bisher nicht dagewesenen Maße auf den Kredit der deutschen Banken, auf das Vertrauen in die Zuverlässigkeit ihrer Leitung gegründet. Die Eigenschaften jedoch, welche die Banken und Bankiers befähigen, so hoch gespannten Anforderungen zu genügen, müssen in gleicher Weise, wie bei dem Betriebsleiter, auch bei allen denjenigen Angestellten vorhanden sein, die an ihrem Posten an der Erfüllung vertraglicher Obliegenheiten mitzuwirken haben. Von einer sorgfältigen Auswahl ihrer Persönlichkeiten hängt nicht nur Ruf und Ansehen der Firma, sondern auch die vermögensrechtliche Existenz des Betriebs ab; denn nach gesetzlicher Vorschrift (§ 278 BGB.) ist der Geschäftsinhaber für jedes Verschulden eines solchen Angestellten, wie für sein eigenes, verantwortlich, muß er für jeden Schaden, den nicht bloß ein ungetreuer, sondern auch ein untüchtiger Angestellter innerhalb seines Wirkungskreises dem Kunden zufügt, die volle finanzielle Haftung übernehmen. Ja noch mehr, auch gegenüber Personen, die garnicht einmal Kunden des Geschäfts sind, besteht in einem durch die Rechtsprechung immer weiter erstreckten Rahmen die Verpflichtung des Bankiers, für seine Angestellten nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Rechts über die Haftung für unerlaubte Handlungen (§§ 826, 831 BGB.) aufkommen zu müssen.

Diese Verantwortlichkeit des Betriebsunternehmers hatte bisher ihren Rechtsgrund einzig und allein darin, daß derselbe über Anstellung und Entlassung seiner Mitarbeiter frei zu bestimmen hatte, so daß man es ihm letzten Endes als eigenes Verschulden zurechnen konnte, wenn er es nicht verstand, sich mit zuverlässigen, berufstüchtigen und sorgfältigen Angestellten zu umgeben. Eben diese Voraussetzung entfällt jedoch, wenn, wie der Ent-

wurf es vorschlägt, die Einstellung von Angestellten ohne Unterschied des Postens und der für ihn erforderlichen Qualifikation dem Mitbestimmungsrecht eines Betriebsrats und noch dazu eines solchen, wie er nach den Vorschriften des vorliegenden Entwurfs gebildet wird, unterworfen ist, und wenn diesem Betriebsrat das gleiche Mitbestimmungsrecht auch bei Entlassungen von Angestellten zusteht, und zwar auch von solchen, die sich in ihrer Stellung noch während keiner irgendwie erheblichen Zeitdauer bewährt haben.

Ein Gesetz, dessen Inhalt dem vorliegenden Entwurf entspräche, müßte unter diesen Umständen durch folgende Zusatzbestimmung ergänzt werden:

„Soweit der Arbeitgeber nach gesetzlicher Bestimmung (§§ 278, 831 BGB.) für ein Verschulden des Arbeitnehmers dritten Personen gegenüber haftet, kommt diese Haftung in Wegfall, wenn er durch Einspruch des Betriebsrats an der Entlassung des Arbeitnehmers gehindert oder, infolge Einspruchs gegen die Einstellung anderer Arbeitskräfte, zu seiner Einstellung genötigt oder an der Einstellung genügender und geeigneter weiterer Arbeitnehmer verhindert worden ist. Die Mitglieder des Betriebsrats sind dem Dritten ihrerseits verantwortlich, es sei denn, daß ihnen bei Erhebung des Einspruchs ein Verschulden nicht zur Last fiel.“

In entsprechender Weise müßten alle Bestimmungen (z. B. auf dem Gebiete des Steuerrechts, der Sozialversicherung etc.) abgeändert werden, in denen dem Unternehmer für Verfehlungen, Unachtsamkeiten oder Versäumnisse der mit Erfüllung öffentlichrechtlicher Obliegenheiten beauftragten Angestellten eine strafrechtliche Verantwortung auferlegt wird.

Falls die Gesetzgebung sich hierzu nicht verstehen, sondern gewillt sein sollte, einen so krassen und unbilligen Widerspruch zwischen den Normen des vorliegenden Sondergesetzes und den Bestimmungen des gemeinen Rechts zur Wirklichkeit werden zu lassen, so würden die Banken sich fragen müssen, ob sie nicht zur Begrenzung ihres Risikos zu vertraglichen Vereinbarungen mit ihrer Kundschaft gelangen müssen, welche den § 278 des BGB. soweit als zulässig ausschließen. So sehr eine solche Maßnahme nicht nur den Interessen der einzelnen Kunden, sondern auch der Verkehrssicherheit und dem Ruf des deutschen Bankwesens im In- und Auslande abträglich wäre, so würde dieselbe sich dennoch bei Berücksichtigung der Interessen der Gesamtheit der Einleger und Kreditoren schwer umgehen lassen; denn anderenfalls könnten dem Unternehmen aus den Handlungen unbrauchbarer, aber dank der Gunst des Betriebsrats in ihren Stellungen behaltener oder bei der Einstellung vor geeigneteren Bewerbern bevorzugter Angestellter Regreßverpflichtungen von unübersehbarer Umfange erwachsen und selbst leistungsfähige Banken binnen kurzem in Vermögensverfall und Konkurs geraten.

Wie oben bereits angedeutet, erblicken wir in dem den Betriebsräten des vorliegenden Entwurfs eingeräumten Mitbestimmungsrecht, soweit es sich auf Neueinstellungen bezieht, eine schwere Gefahr für die Zukunft weiter Kreise der Bankangestellten, und zwar gerade der begabteren und tüchtigeren unter ihnen. Zwischen der führenden Organisation der deutschen Bankbeamten und unserem Verbandsverbande hat bisher volle Uebereinstimmung darüber bestanden, daß den Bankangestellten das Recht der Freizügigkeit zwecks Verbesserung ihres Fortkommens und ihrer Arbeitsbedingungen unter allen Umständen gewahrt bleiben müsse. Daß der vorliegende Entwurf eine Beschränkung dieses so wertvollen Rechts enthält, wird von an seiner

Entstehung beteiligter Seite unumwunden zugestanden, die angebliche Notwendigkeit dieser Beschränkung indessen mit „höheren sozialen Rücksichten“ zu begründen versucht. Bei der Ausübung des Einspruchsrechts gegen Neueinstellungen werden, so fürchten wir, nicht derartige höhere sozialtheoretische Gesichtspunkte maßgebend sein, sondern vielfach praktische Beweggründe von weit weniger idealer Art. Scheinbar bietet allerdings der Entwurf gewisse Garantien gegen einen Mißbrauch des Einspruchsrechts, indem er dasselbe auf den Fall begrenzt, daß wichtige berechnete Interessen des Betriebs oder der Arbeitnehmerschaft des Betriebs durch die Neueinstellung eines Arbeitnehmers verletzt werden und indem er bestimmt, daß die politische, konfessionelle oder gewerkschaftliche Betätigung eines Arbeitnehmers sowie seine Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu irgendwelcher Organisation keinen Einspruchsgrund bilden darf. In Wirklichkeit stehen diese Garantien ausschließlich auf dem Papier. Jeder Angestellte, der außerhalb der jeweils herrschenden Organisation steht, weil er entweder mit ihren Bestrebungen nicht sympathisiert oder weil er bisher nur seiner fachlichen Ausbildung obgelegen und sich vom Vereinsleben ferngehalten hat, läuft bei einem Stellungswechsel Gefahr, daß der Betriebsrat der neuen Anstellungsfirma alle Einzelheiten seines Vorlebens durchforscht, um einen wichtigen Einspruchsgrund zu finden. Und mag auch gegen einen unbegründeten Einspruch die Anrufung des Schlichtungsausschusses zulässig sein, eine Sicherheit, daß dessen Entscheidung zu seinen Gunsten ergeht, besteht für den betroffenen Angestellten in keinem Falle, vor allem aber wird der neue Arbeitgeber, wenn er nicht ein besonders dringendes Interesse an der Einstellung gerade dieser Persönlichkeit hat, sich in den meisten Fällen bei dem Einspruch beruhigen, um den Weiterungen des Schlichtungsverfahrens und Mißbelligkeiten mit seinem Betriebsrat aus dem Wege zu gehen. Hiernach begründet schon allein die Notwendigkeit, mit einer mißbräuchlichen Ausübung des Einspruchsrechts zu rechnen, für den Angestellten eine Erschwerung des Stellungswechsels und eine Einschränkung der Freizügigkeit; daneben aber muß er auf eine Einspruchserhebung aus anderen angeblich oder auch tatsächlich nicht in seiner Person liegenden Gründen gefaßt sein, die diesem oder jenem Schlichtungsausschuß vielleicht als legitim und beachtlich erscheinen werden, z. B., daß die Besetzung des erledigten Postens besser mit einer bereits im Betriebe stehenden Persönlichkeit erfolge oder als unnötig überhaupt unterbleibe, oder daß gegen seine Einstellung im Zusammenhang mit einem Widerspruch gegen die Entlassung seines Vorgängers Einspruch erhoben wird. Haben sich durch den unglücklichen Ausgang des Krieges die Möglichkeiten des Fortkommens für die deutschen Bankangestellten schon ohnehin wesentlich verschlechtert, so bedeutet dieses neue System der Stellenbesetzung gerade für die Tüchtigsten unter ihnen, die als solche vielleicht nicht immer die erwünschtesten Kollegen sind, ein weiteres Hemmnis ihrer Laufbahn und für jeden einzelnen Beamten eine wesentliche Verminderung des Antriebs, sich durch Erweiterung seiner Fachkenntnisse und durch den Wert seiner Leistungen auszuzeichnen und vorwärtszubringen.

Ein solches System, das mit Demokratie nichts zu tun hat, sondern das eher einer veralteten bürokratischen Gedankenwelt angepaßt ist, eignet sich für keinen kaufmännischen Betrieb, gleichviel welches seine Unternehmensform sein mag. In ganz besonderem Maße ungeeignet ist es jedoch für den Gewerbebetrieb einer Privatbankfirma, da die Daseins- und Wettbewerbsfähigkeit solcher Betriebe mit dem engen und unbe-

dingten Vertrauen zwischen der Kundschaft und der Firma einerseits, zwischen dem Firmeninhaber und jedem einzelnen Angestellten andererseits steht und fällt. Wenn irgendwo, so vermag hier das Vertrauen des Betriebsrats das des Prinzipals nicht zu ersetzen. Nach dem Entwurf aber gehen die Befugnisse des Betriebsrats hier sogar soweit, daß er gegen die Einstellung des eigenen Sohnes des Prinzipals oder sonstiger naher Verwandten desselben, auf deren Heranbildung zu Mitarbeitern und Nachfolgern der Firmeninhaber besonderen Wert legen muß, Einspruch erheben und damit Zukunft und Fortbestehen des Unternehmens gefährden kann!

Nun sollen freilich Betriebe mit weniger als 20 Arbeitnehmern von dem Mitbestimmungsrecht nicht ergriffen werden. Wird aber nicht der Entwicklung des bankgewerblichen wie überhaupt des gewerblichen Mittelstandes eine unerträgliche Fessel auferlegt, wenn einzig und allein die Einstellung des zwanzigsten Arbeitnehmers die Notwendigkeit einer radikalen und für Betriebe solcher Art praktisch einfach nicht durchführbaren Aenderung der Betriebsorganisation begründen soll? Wird mit einer solchen künstlichen Hemmung der Entwicklung und Erweiterung dieser Betriebe ihren Angestellten wirklich ein Dienst erwiesen?

Nach alledem erscheint uns die Einräumung des Einspruchsrechts gegen Entlassungen und insbesondere gegen Neueinstellungen an die Betriebsräte des vorliegenden Entwurfs als ein für das deutsche Bankwesen insbesondere in jetziger Zeit gefährliches Experiment, für welches es in keinem Kulturlande mit entwickeltem Bankverkehr ein praktisch erprobtes Vorbild gibt und dessen Unbedenklichkeit auch keineswegs durch einen Hinweis auf die vorläufige Regelung dargetan zu werden vermag, die der Gegenstand zur Beilegung des Berliner Ausstandes für die beteiligten sieben Banken durch den Schiedsspruch vom 20. April d. J. erfahren hat. Wir nehmen an, daß Reichsministerium und Nationalversammlung sich durch keinerlei Drängen, von welcher Seite auch immer, von einer reiflichen Prüfung und Erwägung der von uns und anderen Vertretungen des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft erhobenen Bedenken abhalten lassen werden. Sollte denselben nicht in vollem Umfange stattgegeben werden, so halten wir vom Standpunkt unseres Gewerbes eine Aenderung des Entwurfs hinsichtlich des Mitbestimmungsrechts der Betriebsräte namentlich nach folgenden Richtungen für unerlässlich:

1. Im Hinblick auf die enge Fassung der Ausnahmegesetzgebung des § 3 Abs. 3 des vorläufigen Entwurfs muß einwandfrei klaggestellt werden, daß das Mitbestimmungsrecht der Betriebsräte sich nicht auf die Einstellung und Entlassung der sogen. oberen Beamten erstreckt, also insbesondere der Direktoren, stellvertretenden Direktoren, Prokuristen, General- und Handlungsbevollmächtigten, der juristischen, volkswirtschaftlichen oder technischen Fachleute, sowie der sonstigen Angestellten in leitender oder gehobener Stellung. Ueber die Vertrauenswürdigkeit und Qualifikation dieser Personen zu urteilen, wird der Betriebsrat regelmäßig nicht in der Lage sein; ein Versuch der Einflußnahme des Betriebsrats auf das Anstellungsverhältnis dieser Personengruppen könnte eine Desorganisation des ganzen Betriebes nach sich ziehen.
2. Abgesehen von den unter 1. bezeichneten Gruppen müßte dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats die Einstellung zum mindesten solcher Angestellter entzogen sein, die zur Leistung von Diensten angestellt werden sollen, die auf Grund be-

sonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen. Die zivil- und strafrechtliche Haftung der Firma für schuldhaftes Verhalten ihrer Angestellten läßt eine derartige Ausnahme mindestens hinsichtlich der Besetzung besonderer Vertrauensstellungen gerechtfertigt erscheinen.

3. Aus gleichem Grunde erscheint es bedenklich, das Einspruchsrecht der Betriebsräte gegen Entlassungen auf die Inhaber der unter 2. bezeichneten Stellen zu erstrecken. Gegen die Einräumung des Mitbestimmungsrechts bei Entlassungen sonstiger Arbeitnehmer sollen Bedenken nicht geltend gemacht werden, abgesehen davon, daß zweckmäßigerweise dem Arbeitgeber eine angemessene Prüfungszeit — etwa 6 Monate — zugebilligt werden sollte, während deren er in dem Recht der Kündigung unbeschränkt ist.

Zu den weiteren Aufgaben der Betriebsräte soll es gehören, in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen, mit ihr für einen möglichst hohen Stand und für möglichste Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen zu sorgen, sowie bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden mitzuwirken. (§ 15 Ziff. 10 des vorläufigen Entwurfs.)

Wir lassen es dahingestellt, ob ein nach den Vorschriften des vorliegenden Entwurfs gewählter und zusammengesetzter Betriebsrat zu einer sachgemäßen Beratung der Betriebsleitung einer Bank oder Bankfirma in erheblichem Maße befähigt sein wird; soweit es der Fall ist, wird die Betriebsleitung ihm, wie auch jedem einzelnen Arbeitnehmer, für zweckentsprechende Anregungen und Hinweisungen zweifellos stets Dank wissen. Zu schwerwiegenden Bedenken geben jedoch die das Mitwirkungsrecht des Betriebsrats bei der Betriebsleitung des Näheren regelnden §§ 15 Ziff. 11, 16 Veranlassung, nach denen bei Unternehmungen, die einen Aufsichtsrat haben, dem Betriebsrat das Recht zur Entsendung von Vertretern in denselben zustehen soll, während in anderen Betrieben dem Betriebsrat ein weitgehendes Recht auf Auskunftserteilung, insbesondere auf Bilanz-einsicht, zugestanden wird.

Die Stellung der Betriebsratsvertreter im Aufsichtsrat einer Aktienbank ist u. E., da sie auf der einen Seite alle Pflichten der Betriebsratsmitglieder, auf der anderen Seite aber auch alle Pflichten und Rechte der Aufsichtsratsmitglieder haben sollen, von vornherein eine schiefe und widerspruchsvolle. Der Betriebsrat hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer des Betriebes dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen, der Aufsichtsrat ist ein Organ der Gesellschaft, also des Arbeitgebers, seine Mitglieder haben die Verpflichtung, bei Erfüllung ihrer Obliegenheiten das Interesse der Gesellschaft unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu wahren und sie setzen sich der Bestrafung mit Gefängnis und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte aus, wenn sie absichtlich zum Nachteil der Gesellschaft, d. h. des kapitalistischen Interesses der Aktionäre handeln.

Dieses Interesse deckt sich zwar unzweifelhaft nach vielen und wichtigen Richtungen mit dem der Arbeitnehmer, es steht aber, wie gerade von Arbeitnehmerseite aus besonders betont zu werden pflegt, mit ihm gerade in denjenigen Fragen, die die Entlohnung der Arbeitnehmer und die sonstige Regelung des Arbeitsverhältnisses betreffen, in einem nicht zu bestreitenden Gegensatz. Ein gewissenhafter Betriebsratsdelegierter im Aufsichtsrat wird die Verpflichtung, derart entgegengesetzte Interessen gleichzeitig wahrzunehmen, als eine

unmögliche Zumutung empfinden, ein minder gewissenhafter Betriebsratsdelegierter wird sich über derartige Konflikte ohne weiteres hinwegsetzen und seine Stellung als Aufsichtsratsmitglied ausschließlich zur Durchsetzung von Arbeitnehmerinteressen, gleichviel ob berechtigter oder unberechtigter, ausnutzen. Sofern außerdem der Betriebsratsdelegierte, wofür nach den Bestimmungen des Entwurfs über die Wahl und Zusammensetzung des Betriebsrats eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht, nicht in vollem Maße über die zur Ausübung der Funktionen des Aufsichtsrats eines großen Unternehmens vom Gesetz vorausgesetzten geschäftlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, wird seine Beteiligung an den Arbeiten und Verhandlungen des Aufsichtsrats sich zu einer Störung und Erschwerung des gesamten Geschäftsbetriebes gestalten. Diese Gefahren werden noch erhöht durch die „bewegliche“ Zusammensetzung der Betriebsräte, wie sie einerseits den Bestimmungen des Entwurfs (kurze Wahldauer, Abberufbarkeit durch Mißtrauensvotum), andererseits der Natur der Sache (Stellungswechsel von Betriebsratsmitgliedern auch während der Wahlperiode) entspricht. Unter einem so häufigen Wechsel in der Person der Betriebsratsdelegierten leidet nicht nur die Kontinuität der Geschäftsführung, sondern vor allem auch die Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse; denn die Verwaltung muß darauf gefaßt sein, daß der Angestellte, der heute als Betriebsratsvertreter ihrem Aufsichtsrat angehört, vielleicht gerade vermöge der Kenntnisse und Erfahrungen, die er sich in dieser Stellung anzueignen vermag, binnen kurzem bei einer Konkurrenzfirma Beschäftigung erlangt und jene Kenntnisse und Erfahrungen zu deren Nutzen verwertet, ohne daß hiermit ein rechtlich irgendwie verfolgbare Vertrauensbruch verbunden zu sein braucht. Schon allein dieser Gesichtspunkt läßt u. E. die vom Entwurf beabsichtigte Aenderung in der Zusammensetzung der Aufsichtsräte praktisch unausführbar erscheinen.

Die gleichen Bedenken sprechen indessen u. E. gegen die für Unternehmungen ohne Aufsichtsrat dem Geschäftsinhaber von dem Entwurf auferlegte weitgehende Auskunftspflicht gegenüber dem Betriebsrat, insbesondere gegen die Verpflichtung zur Bekanntgabe der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Diese letztere Auflage ist um so auffälliger, als der Entwurf grundsätzlich mit Recht Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von der Offenbarungspflicht gegenüber dem Betriebsrat ausschließt. Es entspricht jedoch nicht allein allgemeiner Verkehrsauffassung, sondern auch feststehender Rechtsprechung (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. XXIX S. 426 ff., Finger, Kommentar zum Wettbewerbsgesetz, 4. Aufl. S. 376 ff., Rosenthal, Wettbewerbsgesetz S. 401 ff.), daß der Inhalt der Bilanz eines Einzelkaufmannes als Geschäftsgeheimnis anzusehen ist. Dies muß in besonderem Maße von der Bilanz eines Privatbankiers gelten. Eine Nötigung der Privatbankiers zur Bilanzveröffentlichung ist bisher stets mit guten Gründen abgelehnt worden, weil der geschäftliche Kredit des Privatbankiers nicht auf der Größe seines Vermögens, sondern auf dem Vertrauen in die Zuverlässigkeit seiner Person beruht und beruhen muß und weil ein Zwang zur Offenlegung seiner Vermögensverhältnisse den Privatbankier auch gegenüber der Konkurrenz schädigen und lahmlegen würde (vgl. Riesser, Die deutschen Großbanken, 4. Aufl. S. 480). Bedenkt man, daß das Betriebsratsmitglied von heute schon morgen Angestellter oder auch Inhaber einer Konkurrenzfirma sein kann, so erhellt klar, wel-

cher Schaden dem Privatbankierstand durch eine Bestimmung wie die vorliegende zugefügt zu werden vermag.

Wir haben uns vorstehend auf die Erörterung derjenigen Gesichtspunkte und Bedenken beschränkt, welche uns als die vom besonderen Standpunkt unseres Gewerbes wichtigsten erschienen. Unsere Stellungnahme zu den sonstigen Bestimmungen des Entwurfs werden wir in einer gemeinsamen Eingabe mit anderen Vertretungen des Handels und der Industrie darlegen und empfehlen auch die dort gemachten Aenderungsvorschläge einer aufmerksamen Berücksichtigung des Reichsministeriums und der Nationalversammlung.“

Gerichtliche Entscheidungen.

Internationales Recht.

Zu § 24 ZPO., § 18 ff. GVG.

Gegen einen ausländischen Staat ist ein Arrestbefehl auch dann nicht zulässig, wenn er sich der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen hat.

Urteil des Kammergerichts vom 19. Februar 1919 — 5 U 234. 19 —.

I. Die Klägerin verlangt die Aufrechterhaltung, der Beklagte die Aufhebung des Arrestbefehls vom 5. November 1918. Nur dieser, nicht auch der mit ihm verbundene Pfändungsbeschuß ist daher Gegenstand des Streites. Die Verbindung beider Beschlüsse berührt ihre rechtliche Selbständigkeit nicht.

Es ist nach der jetzigen Sachlage zu entscheiden, ob der Arrestbefehl zu beseitigen oder aufzuheben ist (RG. 60, 182).

II. Die Prozeßvoraussetzungen der gehörigen gesetzlichen Vertretung des Beklagten und der Zulässigkeit des Rechtsweges müssen auch im Arrestverfahren vorliegen. Die Vertretungsbefugnis ist vor der Zulässigkeit des Rechtsweges zu prüfen; denn sie bedingt die Möglichkeit der Verhandlung mit dem Beklagten über die andere Prozeßvoraussetzung (RG. 34, 396; JW. 02, 314, 22; Gruchots Beitr. 46, 1091).

III. Auch hinsichtlich der Prozeßvoraussetzungen genügt die Glaubhaftmachung. Allerdings findet § 920 Abs. 2 ZPO. auf diese keine unmittelbare Anwendung, sondern gilt nur für die eigentlichen anspruchbegründenden Tatsachen. Nach Wesen und Zweck des Arrestverfahrens muß aber die das ganze Verfahren durchziehende Regel der Glaubhaftmachung ganz allgemein gelten (Gaup-Stein II, 3 zu § 920 ZPO.).

IV. Der Antrag bezeichnet den t'schen Fiskus als durch die T. diese wieder durch ihren Vorsitzenden vertreten. Wer den Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu vertreten hat, bestimmt sich nach den Gesetzen des betreffenden Staates. Sie entscheiden darüber, welche Behörde nach Maßgabe der einschlägigen organisatorischen Vorschriften zur Wahrung der Rechte des Staates im Hinblick auf die zu erledigende Vermögensangelegenheit berufen ist (RG. 66, 244, 67, 77).

Die Klägerin behauptet, daß der t'sche Fiskus vorliegend durch das t'sche Kriegsministerium vertreten werde, und daß dieses seine Befugnis zur Prozeßvertretung auf die T. delegiert habe. Allerdings erscheint die Annahme unbedenklich, daß das t'sche Kriegsministerium zur Vertretung des t'schen Fiskus bei der Beschaffung von Heeresbedarf berechtigt ist; die ihm zugewiesene selbständige und verantwortliche Verwaltung seines Verwaltungszweiges umfaßt ferner naturgemäß die Befugnis zur Vertretung in Streitigkeiten über die dazu abgeschlossenen Geschäfte (vgl. RG. 77, 358). Aber eine Delegation wäre nur möglich an eine selbständige Behörde. Solche Behörden können nur durch Gesetz oder Verordnung geschaffen werden; ein Befehl des Kriegsministeriums kann dazu nicht genügen; dies gilt zweifellos auch nach t'schem Recht. Als selbständige Behörde ist danach die T. nicht anzusehen.

Vielleicht möchte sie nach ihrer Bezeichnung und ihrem Zwecke als eine an einem anderen Orte befindliche Abteilung des t'schen Kriegsministeriums anzusehen sein; und es könnte sich dann fragen, ob ihr mit Rücksicht hierauf die gesetzliche Vertretung des Fiskus in gewissem Umfange zustehe. Doch kann dies dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls ist sie Prozeßbevollmächtigte des t'schen Kriegs-

ministeriums. Sie ist eine Gruppe t'scher Offiziere, die in Deutschland auf Befehl des t'schen Kriegsministeriums Heeresbedarf einzukaufen, abzunehmen, zu bezahlen und auf den Weg zu bringen hatte. Sie hatte zwar den Befehl ihres Kriegsministeriums, im Einzelfall abzuwarten; dieser Befehl gibt aber nur den Anlaß und Rahmen für ihre Tätigkeit während sie das Geschäft selbst frei und selbständig abzuschließen und voll abzuwickeln hat. Sie schloß die Geschäfte für den t'schen Fiskus ab. Diese weitgehende Befugnis, die Kriegslage, welche die Verbindung mit K. erschwerte, und die Selbstverständlichkeit, daß die hiesigen Lieferanten sich schwerlich darauf einlassen konnten und wollten, Prozesse in K. zu führen, zwingen — mindestens im Rahmen der Glaubhaftmachung — dazu, in jedem Auftrage des Kriegsministeriums zugleich die stillschweigende Vollmacht zu sehen, das Kriegsministerium in etwaigen in Deutschland entstehenden Prozessen für den t'schen Fiskus, soweit sie sich aus diesen Geschäften entwickeln, zu vertreten.

Die T. wird mit Recht als durch ihren Vorsitzenden vertreten bezeichnet; denn bei einer militärischen Dienststelle ist regelmäßig davon auszugehen, daß sie jedenfalls nach außen durch den Vorsitzenden vertreten wird, sofern sie nicht, juristisch betrachtet, mit dem Vorsitzenden überhaupt identisch ist.

Der Beklagte wendet ein, daß jedenfalls heute diese Vertretungsbefugnis nicht mehr bestehe, da die Kommission am 27. Oktober 1918 aufgelöst sei. Diese Behauptung erscheint, trotz der überreichten eidesstattlichen Versicherung, insoweit nicht glaubhaft gemacht, als es sich um die Abwicklung schwebender Geschäfte handelt. Schon an sich liegt es nahe, den Auflösungsbefehl nur in diesem Sinne zu verstehen; denn es fehlt jede Darlegung, wer etwa an ihrer Stelle sich damit hätte befassen sollen. Die T. hat aber auch in der Tat über den 27. Oktober hinaus gerade in dem vorliegenden Geschäft noch weiter verhandelt, sie hat die Zahlung von 85 000 M. geleistet und Zustellungen entgegengenommen.

Nach einem allgemein anerkannten Satze des Völkerrechts unterliegen außerdeutsche Staaten, abgesehen von Streitigkeiten über im Inlande belegene unbewegliche Sachen und von dem Falle freiwilliger Unterwerfung, nicht der inländischen Gerichtsgewalt. Dieser Grundsatz folgt aus der gegenseitigen Achtung vor der Unabhängigkeit souveräner Staaten. Außer im Falle freiwilliger Unterwerfung ist deshalb insbesondere eine gerichtliche Zwangsvollstreckung in das im Inlande befindliche bewegliche Vermögen fremder Staaten unzulässig. Die Reichsgesetzgebung (§ 24 ZPO.; §§ 18 ff. GVG; § 15 Ziff. 3 zu ZPO.) berührt diese Frage nicht. Dies ist auch in Preußen durch die Rechtsprechung der Gerichte und Entscheidungen der Regierung anerkannt (KG. vom 25. Juni 1910 [DJZ. 10, 808]; 14. Juni 1902 [Böhm's Z. 13, 397]; 4. Januar 1882 [Böhm's Z. 16, 262, auch JMBL. 05, 202] und die Regierungserlasse aus den Jahren 1819, 1882, 1884/35 bei Droop [Gruchots Beitr. 26, 289]; KG. vom 3. November 1893 [Seuff Arch. 50, 97]; RG. vom 12. Dezember 1905 [E. 62, 165]).

Der Rechtsweg wäre daher vorliegend unzulässig, wenn nicht etwa freiwillige Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung glaubhaft gemacht werden könnte. Der Erlaß des Arrestbefehls ist zwar an sich noch keine Zwangsvollstreckung; Zwangsvollstreckung ist erst der Arrestvollzug, für den der im summarischen Prozeßverfahren gewonnene Arrestbefehl nur den Titel bildet. Vom Standpunkte des Völkerrechts ausgeht der Arrestbefehl aber über die Bedeutung anderer vollstreckbarer Titel als lediglich einer Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung hinaus. Denn mit dem Antrag auf Erlaß des Arrestbefehls bereitet der Gläubiger die Zwangsvollstreckung gegen den fremden Staat bereits unmittelbar vor. Er muß den Arrestbefehl nach § 929 ZPO. binnen einem Monat vollziehen, widrigenfalls seine Wirkung erlischt; die Wirkung des Arrestbefehls zeigt daher die klare Absicht des Gläubigers, die Zwangsvollstreckung — und zwar alsbald — zu betreiben. Dieser wird also durch Antrag auf Arrestbefehl bereits in Richtung auf die Zwangsvollstreckung in einer Weise tätig, die über die Beschaffung anderer vollstreckbarer Titel hinausgeht. Dabei macht es keinen Unterschied, daß der Zwang nur der Sicherung, nicht der Befriedigung dienen soll.

Der Umfang der Unterwerfung bestimmt sich nach dem Willen des sich Unterwerfenden. Hier hat der Beklagte für alle Ansprüche aus dem Vertrage die Zuständigkeit des Landgerichts I Berlin vereinbart; er hat sich damit der Rechtsprechung der preußischen Gerichte unterworfen. Diese freiwillige Unterwerfung unter die fremde Entscheidungsgewalt enthält aber nicht notwendig die Unterwerfung unter die Zwangsgewalt. Denn die Zwangsvollstreckung ist ein selbständiges Verfahren der Zivilprozeßordnung; auch ist keineswegs mit gerichtlichen Urteilen allgemein die gerichtliche

Zwangsvollstreckung verbunden (KG. vom 25. Juni 1910 a. a. O., insbesondere gegen Loening, ebenda Sp. 164).

Daß aber der Wille der für den Beklagten handelnden T. dahin gegangen sei, ihn auch der Zwangsvollstreckung und einem diese unmittelbar vorbereitenden Arrestverfahren zu unterwerfen, ist nicht glaubhaft gemacht. Die gleichzeitige Vereinbarung der möglichen Anrufung eines Schiedsgerichts läßt vielmehr im Gegenteil eher darauf schließen, daß ihr Wille nicht dahin gegangen ist, auch hinsichtlich der einen weit stärkeren Eingriff in die Staatsunabhängigkeit als eine gerichtliche oder schiedsgerichtliche Entscheidung enthaltenden Zwangsgewalt die Unterwerfung auszusprechen.

Dieser Wille kann im vorliegenden Falle auch nicht etwa für das im Inlande befindliche Vermögen des Beklagten angenommen werden, ein grundsätzlicher Unterschied in der völkerrechtlichen Beurteilung eines zwangsweisen Vorgehens gegen dieses Vermögen gegenüber dem anderweitigen Vermögen des fremden Staates ist nicht anzuerkennen.

Nach § 202 Anhang zur AGO. ist zwar der Erlaß eines Arrestes gegen außerdeutsche regierende Fürsten grundsätzlich nicht unstatthaft, aber die Gerichte haben vor dem Erlaß die Entscheidung des Justizministers einzuholen. Die Streitfrage, ob diese Vorschrift noch besteht, und ob sie auch auf außerdeutsche Staaten auszudehnen ist, kann hier dahingestellt bleiben.

Danach ist der Rechtsweg unzulässig. Die Frage der Rechtswirksamkeit der Zustellung des Arrestbefehls kann, da sie folgerichtig durch die Zulässigkeit des Rechtswegs bedingt wird, dahingestellt bleiben.

Bücherbesprechungen.

„Die Sicherungsübereignung an Warenlagern“
von Dr. jur. Karl Ackermann, Marburg i. Hessen, N. G.
Elwertsche Verlagsbuchhandlung G. Braun, 1919, 180 S.,
Preis M. 6.60.

In im wesentlichen zwei Abschnitten wird die Frage der Sicherungs-Übereignung an Warenlagern, die den Lesern des Bank-Archivs hinlänglich bekannt ist, behandelt unter eingehender Berücksichtigung der einschlägigen Literatur, wobei die neueste Literatur allerdings etwas kurz gekommen ist, eine der besten Abhandlungen über die Sicherungsübereignung, die von Marc ist beispielsweise ganz unerwähnt geblieben. Der erste Abschnitt befaßt sich mit der juristischen Seite der Sicherungsübereignung und bringt nichts wesentlich Neues. Der Verfasser benutzt die Gelegenheit, das Wesen des fiduzialischen Geschäftes näher zu beleuchten, aber weder die Auslegung der Sicherungsübereignung als dissimulierte Verpfändung, noch als simulierte Eigentumsübertragung bringt die Praxis — und auf die kommt es doch heute an — einen Schritt vorwärts, noch kann die Konstruktion des in § 980 BGB. geforderten Rechtsverhältnisses als Dispositions-Nießbrauch oder als Kommissionsgeschäft zum gewünschten Resultat führen.

Es ist auch nicht nötig, ein Institut, das dem wirtschaftlichen Leben entspringt und von diesem gefordert wird, dadurch rechtsgültig zu machen, daß man es in die schon bestehenden Formen eines ähnlichen Rechtsgeschäftes, mit dem es aber inhaltlich wenig oder garnichts zu tun hat, hineinpreßt, das wird stets etwas Gezwungenes und Unwahres haben. Bei der Beurteilung der Rechtsgültigkeit des Instituts der Sicherungsübereignung darf man nicht davon ausgehen, ob diese ihrer Form nach einem der vom Gesetz festgelegten Rechtsgeschäfte subsumiert werden kann, sondern man muß darnach fragen, ob die Sicherungsübereignung als solche eine wirtschaftliche Notwendigkeit ist und im Willen und im Interesse jeder der Vertragsschließenden Parteien liegt; beide Fragen sind zu bejahen, wodurch der Einwand, es handle sich bei der Sicherungsübereignung nur um eine verkappte Verpfändung, hinfällig wird, denn ein Schuldner der Eigentum übertragen will und sich der Folgen der Eigentumsübertragung bewußt ist, der will nicht verpfänden. Da ferner im Gesetz nirgends steht, daß die Eigentumsübertragung zum Zwecke der Sicherung unzulässig ist, so liegt kein Grund vor, dem Sicherungsübereignungsgeschäft die Rechtsgültigkeit zu versagen. Die Theorie muß der Praxis weichen und darf sie nicht unterdrücken, solange sie nicht gegen Gesetzesvorschriften verstößt. Zu diesem Resultat scheint der Verfasser auch zu gelangen, wenn er vor der Sucht zu eintypischer Subsumtion warnt und anschließend sagt: „Wenn die gesetzlich geregelten Fälle sich für die Zwecke der Kontrahenten nicht eignen, dann vereinbaren sie eben ein neues Vertragsverhältnis“.

Der Verfasser geht dann auf die Konstruktion des Eigen-tümerwerbes seitens des Sicherungsnehmers an den dem Waren-lager beigefügten Ersatzstücken ein, wobei er sich weder für das Kontrahieren mit sich selbst, noch für das antezipierte Konstitut entscheidet. Da sich die Rechtsprechung diesen Fragen gegenüber nicht einheitlich verhält, müssen die Parteien in der Praxis selbst alle notwendigen Schritte unternehmen, um jeden Zweifel auszuschließen, das geschieht einmal durch einen einwandfreien Vertragstext und zweitens durch eine Handlung, welche beweist, daß der Sicherungsgeber Eigentum auch an den Ersatzstücken übertragen will, beispielsweise durch Uebersendung eines diese neuangeschafften Waren genau bezeichnenden Verzeichnisses an den Sicherungsnehmer.

In zwei für die Praxis sehr wichtigen Fragen kommt Acker-mann zu einem Resultat, dem man voll und ganz beistimmen muß: Erstens wendet er sich mit Recht gegen die Anwendung der Vorschriften des Pfandrechts §§ 1238—40 BGB. auf die Sicherungsübereignung, denn „entweder liegt eben Sicherungseigentum vor, oder Pfandrecht; aber nicht von einem Rechtsinstitut der Name und vom anderen der Inhalt“. Die herrschende Meinung hat zwar bisher auf einem anderen Standpunkte gestanden und die Praxis war daher gezwungen, dieser Auffassung Rechnung zu tragen; neuerdings aber macht sich die Praxis immer mehr von den Zwangsvor-schriften des Pfandverkaufes frei, zumal gerade jetzt in einer Zeit, in der eine große Anzahl von Waren infolge der politischen Verhältnisse und der damit verbundenen Aussicht auf Wiedereinfuhr außerordentlichen Preisschwankungen unter-liegt, beiden Parteien ein Verkauf der Waren unter Beobachtung dieser schwerfälligen Vorschriften ganz gewaltigen Schaden bringen könnte. Deshalb ist es jetzt keine Seltenheit, daß Waren, an denen ein Pfandrecht durch Uebergabe an den Sicherungsnehmer gestellt werden könnte, diese sicherungs-übereignet werden, um bei Fälligkeit der Schuld Weiterungen zu vermeiden und den Kreditgeber auch nach dieser Richtung hin zu sichern ohne den Kreditnehmer zu schädigen.

Zweitens tritt Acker-mann dem Argument gegenüber, daß die Sicherungsübereignung durch Ueberlassung der Waren an den Sicherungsgeber dessen wahre finanzielle Lage verschleierte, indem er mit Recht anführt, „daß der tatsächliche Besitzstand keine Gewähr mehr für den wirklichen Vermögens-stand des Schuldners biete“, und führt als Beweis für die Richtigkeit dieses Satzes den Eigentumsvorbehalt § 455 BGB. und die Abzahlungsgeschäfte an; jeder Praktiker wird ihm hierin Recht geben, ebenso wie in seinen Ausführungen über die Schadensersatzpflicht aus § 826 BGB. wegen Gläubiger-benachteiligung.

In dem zweiten Teile seiner Schrift äußert sich der Ver-fasser über die wirtschaftliche Bedeutung der Sicherungs-übereignung vielleicht etwas zu kurz im Verhältnis zu den gegebenen juristischen Abhandlungen. Die Behauptung, daß die Sicherungsübereignung nur von kleinen Bankiers aus-geführt wird, dürfte den tatsächlichen Verhältnissen ebenso-wenig entsprechen wie die, das Warenlager sei das letzte Mittel, zu dem ein Schuldner greife. Ebenso ist der Rück-gang der Sicherungsübereignungen während des Krieges nur ein vorübergehender gewesen, schon die letzten Kriegsjahre haben wieder zahlreiche Kreditgewährungen auf Grund von Sicherungsübereignungen gebracht. Schließlich macht Acker-mann noch Besserungsvorschläge, denen ich mich anschließe bis auf seine Argumentationen gegen §§ 771, 805 ZPO.

Im allgemeinen sind die Ausführungen des Verfassers der Sicherungsübereignung durchaus günstig und kann man sich ihnen anschließen. Die Sicherungsübereignung zu verwerfen, weil sie eine Kreditüberspannung zur Folge habe, oder weil sie auch zu unlauteren Machinationen verwandt wird, halte ich für vollständig verfehlt. Man darf die berufenen Kredit-organisationen nicht unnötig bevormunden und muß ihnen soviel Erfahrung und Sachkenntnis auf diesem Gebiete zu-trauen, daß sie ihre Entscheidung, ob eine Kreditgewährung auf Grund der Sicherungsübereignung angebracht ist, von Fall zu Fall selbst zu treffen in der Lage sind; Mißgriffe und Uebergriffe sind auch auf anderen Gebieten, z. B. dem Wechsel-recht, nicht ausgeschlossen, ohne daß man deshalb das Institut als solches verwerfen wollte. Dr. A. Koch-Jena.

Das älteste Buch über die Börse. Joseph de la Vega: „Die Verwirrungen der Verwirrun-gen.“ Vier Dialoge über die Amsterdamer Börse. Nach dem spanischen Original übersetzt und eingeleitet von Dr. Otto Pringsheim. Verlag H. Fleisch-mann, Breslau 1919. gr. 8° XXXII u. 282 S. Preis brosch. M. 7,50.

Das angezeigte Werk, verfaßt i. J. 1688 von einem in Amsterdam lebenden Spanier, enthält eine ebenso geistvolle,

wie anziehende Darstellung der damaligen Amsterdamer Börsenverhältnisse. In Form von Zwiegesprächen eines sach-kundigen Aktionärs mit einem Kaufmann und einem Philo-sophen, die sich darüber unterrichten lassen wollen, erläutert der Verfasser höchst anschaulich den dortigen Aktienspek-ulationshandel, den er als einen „Prüfstein für die Vernünftigen und einen Grabstein für die Tollkühnen, eine Schatzkammer des Nutzens und einen Herd des Unheils“ bezeichnet. Den volkswirtschaftlichen Wert der Spekulationsgeschäfte hatte man zu jener Zeit noch nicht erkannt. Die Haussiers nannte man Liefhebber, die Baissiers Contraminores; letztere sollte man, rät der Aktionär, wie die Pest meiden, die Erfahrung lehre, daß gewöhnlich die Hausse siegt und die Baisse verliert. Weiter liest man Aussprüche des Aktionärs, die einem neu-zeitlich anmuten, z. B.: „Der Grundsatz des erfahrendsten Spekulanten sei, sich nicht mit den Aktien zu verheiraten“, oder „Auf die Börse macht die Erwartung einer Tatsache mehr Eindruck, als die Tatsache selbst.“ Ergötzlich sind die Mitteilungen über den Aberglauben der Börsenspieler und wie sie sich durch bedeutungslose Geschehnisse leicht beeinflussen lassen.

Außerordentlich klar werden die Prämiengeschäfte, die an der Amsterdamer Börse zuerst in großem Umfange betrieben wurden, in ihrer Bedeutung für die Aktienspekulation ge-schildert, ebenso auch das Maklerwesen und das Liquidations-verfahren.

Mit beißendem Spott berichtet im letzten Dialog der Aktionär, wie Spekulantengruppen mit unsauberen Mitteln auf die Bewegung der Kurse zu ihren Gunsten einzuwirken suchen, besonders seien es Baisseringe, von denen er nicht weniger als zwölf Kniffe eingehend beschreibt.

Die Schreibart des gelehrten Verfassers zeigt die Eigenart des spanischen und italienischen Schrifttums der Barockzeit: sie ist überladen, geziert und schwülstig. Die Gespräche wimmeln von geistreichen, häufig schwer im Deutschen wieder-zugebenden Wortspielen, sowie von Vergleichen mit Erzählun-gen in alten Schriften. Wo ein Beispiel genügt, stehen in der spanischen Schrift gleich mehrere. Der Uebersetzer hat deshalb, was nur zu loben ist, einen großen Teil solcher Stellen, die den sachlichen Ausführungen in Ueberfluß an-hängen, weggelassen und nur in Fußnoten angedeutet.

Seiner Uebersetzung hat Dr. Pringsheim eine Ein-leitung vorangeschickt, die unterrichtend den Leser auf den Inhalt des Werkes vorbereitet und zu dessen Verständnis wesentlich beiträgt.

Möge sein Werk, das einen höchst wertvollen Stoff aus der Geschichte der Börsen einem größeren Kreise der sich dafür Interessierenden zuführt, bei allen Kultur-namentlich Wirtschaftsgeschichtsforschern und insbesondere auch bei allen dem Bankfach Angehörigen die verdiente Beachtung finden.

Max Fürst.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die

Gewerkschaft Neusollstedt

verteilt mit Rundschreiben vom 10 Juli d. Js. an die an diesem Tage im Gewerkenbuche eingetragenen Gewerken für das Jahr 1918 eine Ausbeute von

M. 150.— je Kux.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kom-mission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche hat die Ver-einigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens diese Ausbeute als eine u n r e g e l m ä ß i g -erklärt und den Fälligkeitstag auf den 21. Juli 1919 feste gesetzt. Vom 22. Juli ab werden die Kuxe ausschließlich dieser Ausbeute notiert und gehandelt.